J. publ. G.
114
w 13
Fiche

Fiche

~~J. Pall. germ. 114~~

<36606871270019

<36606871270019

bibliothek

17. Nov. 1788.

Briefe
und
Abhandlungen
über
die jetzige Verfassung
des
Kaiserlichen
und
Reichs Kammergerichts.

Dux amor Patriae.

III. Heft.

1788.

BIBL
MON

Revision

der Betrachtungen über die Materie der Senate des kaiserl. und Reichs Kammergerichts. Auch ein Wort über die den vermischten Einfällen ꝛc. angehängte Tabelle, und über die neuern für das System zu 8 Votanten streitende Schriften überhaupt.

---

§. 1.

Non semper ea sunt, quae videntur;
Decipit frons prima multos.

Unstreitig behauptet der Freiherr v. Ompteda unter den Schriftstellern, die für das System zu 8 Votanten die Feder führen, den ersten Platz. Seine Vorgänger, die den Schaden der Unterbrechungen zu ihrer einzigen Stütze machten,

hat er, obschon er freilich auch hierauf hauptsächlich baut, bei weitem übertroffen. Er hat neue Waffen erfunden, und sich, so zu sagen, sein eignes Zeughaus errichtet, worin alle nur möglichst dienliche Geräthschaft in der blendendsten Form aufgestellt ist. Den neueren Schriftstellern, die nach der Erscheinung seiner **Betrachtungen über die Materie der Senate des kaiserl. und Reichskammergerichts**, die Vertheidigung des nämlichen Systems ferner noch übernommen haben, hat er in Ansehung des Hauptsatzes: daß es nämlich, ihrer Meinung nach, besser sey, den Judicialsachen in der Regel 8 Votanten zuzuziehen, als bei den bisherigen 6 stimmigen Senaten stehen zu bleiben, wenig Neues zu sagen, übrig gelassen.

Ich muß mich also, wenn ich, aus den besten mit voller Ueberzeugung auf mich wirkenden Gründen, zur entgegen gesezten Fahne geschworen habe, und sie ferner vertheidigen will, hauptsächlich in jenem Hauptgebäude, dem Arsenal, das der Freiherr v. **Ompteda** errichtet hat, und worin die Armatur der ganzen gegentheiligen Partie größtentheils enthalten ist, genau umsehen.

§. 2.

§. 2.

Inzwischen werde ich mich bei den Vordersätzen, die ziemlich weit reichen, nicht aufhalten. Es kömmt jezt nicht so sehr auf den wahrscheinlichern — selbst (wenn mir die Aeusserung erlaubt ist) auf den wirklichen Sinn des R. S. von 1775. nicht an, da die hohe Reichsversammlung solchen anizt mehr nach dessen bestmöglichem Sinne, und nach gründlicher Prüfung des Uebergewichts eines oder des andern Systems, als in bloser Rücksicht auf den gehabten Sinn, zu interpretiren Willens ist.

Die eigentliche Frage ist also nicht, was für eine Einrichtung man im J. 1775 aufstellen wollte? sondern diese: welche Einrichtung ist die beste? welches System hat den wesentlichsten Vorzug, jenes zu 8 oder jenes zu 6 Votanten? Ich verstehe lezteres dahin:

> nämlich die Einrichtung der ständigen Senate des Kammergerichts von 8 und respective 9 Mitgliedern dergestalt, daß jedoch allein die gesetzmäßige und herkömmliche Zahl von 6 Votanten den Definitivsachen zugezogen, und die in jedem Senate sodann übrigen Mitglieder (welche nach geendigtem turno judiciali jedesmal in vorher-

bestimmt- festgesezter Ordnung abwechseln, und durch solche übervolle Zahl die 3 ständigen Judicialsenate in fortdaurender Aktivität erhalten) zu täglicher Beförderung der Extrajudicialien, und Bescheidtisch-Sachen, verwendet werden.

Ersteres definire ich dahin:

daß kein tägliger — die unausgesezte Beförderung der Extrajudicialsachen erzielender Senat, der sich bei dem System zu 6 Votanten nach der gesezmäßigen Ordnung von selbst aufstellt, beibehalten, sondern sämmtliche 8 Senatsmitglieder, wenn sie zugegen sind, den Definitiv-Berathschlagungen anfangs zugezogen, bei eines oder des andern Abwesenheit aber die im Vortrag stehende Sachen so lange, als noch 6 Assessoren in dem Senate gegenwärtig sind, fortgesezt und beendigt werden sollen.

§. 3.

Welche von diesen beyden Einrichtungen ist nun die beste? Welche entspricht dem Zwecke der Gesetzgeber, nämlich theils einer sichern unbefangenen und wohlerwogenen

genen Justiz, theils einer schleunigen Justiz (a) am besten? Welche ist daher wünschenswerther?

Zu dieser Untersuchung, worin die Hauptsache bestehet, schreitet der Freih. von **Ompteda** S. 95. Das Vorhergehende ist der historische Theil seiner Abhandlung. Hierüber jedoch nur einige ganz kurze Bemerkungen.

§. 4.

In der K. G. O. von 1555 findet das schwankende System, daß die Judicialsachen bald von 8, bald von 7, bald von 6 Votanten erörtert würden, seinen Grund nicht. Sie spricht durchaus von einer bestimmten Zahl von 8 Votanten zu Judicialsachen. „Es sollen im Rath zu Verfassung der „Endurtheile, mit den Grafen und Frei-„herrn, nicht minder denn 8 seyn„ (K. G. O. Th. 1. Tit. 10. §. 10. Th. 1. Tit. 13. §. 10. Th. 3. Tit. 47. §. 1.)

 Die

(a) Ich gebrauche hier die eignen Worte des Freih. von **Ompteda** (S. die Betrachtungen S. 108 in der Note *a*) um nach diesem von ihm selbst aufgesteckten Ziel sein System und das meinige zu messen.

Die Verordnung des §. 2. Th. 3. Tit. 47.
„ und sollen in des Kammerrichters auch etli„cher der Beisitzer Abwesen, die übrige, „doch in der Zahl, wie obgemeldet, Ur„theile zu fassen, auszusprechen, und in „Recht zu handeln Macht haben, als ob „sie alle zugegen wären;„

bezieht sich nicht auf die einzelnen Senate, da hierwegen lex prohibitiva mit dürren Worten im Wege steht, welche nämlichen Worte „bei Endurtheilen sollen nicht min„der denn 8 Beisitzer seyn„ der in dem nämlichen Tit. 47. vorhergehende §. 1. wiederholt.

Es ist dieß auf den vollen Rath zu verstehen, und dabei heißt es, „jedoch in der „Zahl, wie obgemeldet.„ (Nämlich nicht minder denn 8 zu Verfassung der Endurtheile,) wie der Freih. von Ompteda zu der vorliegenden Stelle S. 124. diesem Zusatz selbst die Erläuterung giebt.

Die K. G. O. steht also dem abwechselnden System der Behandlung der Definitivsachen, daß solche bald von 6, bald von 7, bald von 8 erörtert werden sollten, nicht zur Seite, sondern sie stellt die Zahl der Votanten bei Judicialsachen bestimmt auf 8 fest.

§. 5.

Indessen haben die nächstfolgenden Gesetze, welchen die Macht die älteren zu limitiren, oder auch ganz aufzuheben nicht bestritten werden kann, diese Zahl zu 8 Votanten aus den besten Gründen heruntergesezt.

Der Freih. von **Ompteda** führt diese Gesetze zwar an, die wichtigen Gründe hierzu aber, welche darinn mit angegeben sind, und welche noch eben so heut zu Tage obwalten, hat er größten Theils weggelassen. Ich will seine Auszüge daher in soweit hiermit ergänzen.

Das V. M. von 1575. verordnet §. 3: „Und dieweil sich die beschlossenen Sachen „überhäufen, derohalben, damit desto „mehr jedes Jahr definitive et inter„locutorie decidirt werden möge, sollen „Kammerrichter und Präsidenten in Defini„tivräthen ordinarie nur 7 Beisitzer, aber „zu gemeinen Interlocutorien nur 3 oder 4 „Beisitzer kommen lassen.“

Das V. M. anstatt eines A. v. 1577. wodurch die Anzahl der Urtheiler bei Definitivsachen auf 6 heruntergesetzt worden ist, drückt sich hierwegen §. 15. dergestalt aus: „Damit dann die übrige definitive und

 „inter-

„ interlocutorie beschlossene Sachen (de-
„ ren eine ziemliche Anzahl und täglich
„ sich weiter häufen) auch der Gebühr
„ nach expedirt werden mögen, und nicht
„ zuletzt dermaßen sich überhäufen, daß
„ dadurch dem Collegio gemeiner Ver-
„ weis und Unwillen zuwachsen, wo nicht
„ Zertrennung erfolgen mögte; so statui-
„ ren und ordnen die kaiserliche Kommis-
„ sarien und Visitatoren hiemit vermög
„ sonderhabenden kaiserlichen und gemei-
„ ner Stände Befehls und Memorials,
„ daß ꝛc. ꝛc.

Die Ursache hierzu war also, damit die angehäuften Sachen der Gebühr nach besser expedirt werden möchten, und diese Verfügung wurde in dem V. A. von 1585 und 1586 wiederholt, endlich die Zahl der Votanten in dem V. A. v. 1595 bei geringen Definitivis sogar auf 5 heruntergesezt, welche leztere Verordnung jedoch der V. A. von 1600 wieder abänderte, und jeden Definitivrath auf 7 Personen festsezte, weil sich allerley Inconvenienzien ergeben hätten.

§. 6.

Der vorhin gemachte Unterschied inter causas definitivas gravioris et levioris momenti mußte diese Inconvenienzien verursacht haben,

da-

daher dann solcher aufgehoben wurde. Man gieng aber sicher aus der Ursache lieber auf 7 Votanten, als daß man bei 6 stehen geblieben wäre, indem auf solche Art die Paria verhütet wurden, wodurch dann die Justitz einen geschwindern Lauf erhielt. Dieß scheinen die in dem Gesetze gebrauchten Worte: „Auf einen nützlichern und bequemern „Weeg die Austheilung der Räthe anzu„stellen" auszudrücken.

§. 7.

Unter diesen 7 Votanten war jedoch der vorsitzende Assessor generosus mitverstanden, welche Stimme aber bald nach dem westphälischen Frieden, der in ein- und andern Fällen Religionsgleichheit erfodert, nachher eingegangen ist.

Ich kann inzwischen dieses, daß sich die Präsidenten bald hernach ihrer Stimmen überhaupt begeben haben, nicht hauptsächlich einer Gemächlichkeit zuschreiben. Die Sache mag ihre andern guten Gründe gehabt haben.

Zum wenigsten ist die ungleiche Zahl der Votanten, so sehr sie auch aus der Ursache zu wünschen zu seyn scheint, indem dadurch Beförderung erzielt wird, weil die Paria ver-

vermieden werden, nicht ohne Bedenklichkeiten. Ich wüßte sonst nicht, warum das C. der K. G. O. wegen der ungleichen Zahl zu 7 (allein ist sie darinn nicht aufgestellt, sondern es heißt 6 oder 7) den dadurch zu erzielenden Zweck wieder vereitelt, und 3 Stimmen gegen 4 das Gewicht der Gleichheit beilegt.

§. 8.

Die Sache erfordert eine große Uiberlegung. Will man aber der ungleichen Zahl, die bei dem System zu 8 nicht selten (vielleicht gemeiniglich) eintreten wird, den Vorzug geben; so könnte man ja lieber das Praesidium jure Postliminii in das ihm sonst zugestandene Mitvotirungsrecht um so ehender wieder eintreten lassen, als diese Befugniß nirgends in einem Gesetze aufgehoben ist.

Der Hr. Kammerrichter führt eben so in einem Senate den Vorsitz, als wie die Präsidenten. Ihm müßte also in Ansehung des Praesidii das nämliche Recht zukommen. Macht man ihm auch das Votum decisivum streitig, so könnte ihm doch jene Befugniß um so weniger bestritten werden, als sie von ersterm merklich verschieden, und in ganz ungleichen Verhältnissen steht.

Doch

Doch ich bleibe bei dem System zu 6 Votanten, das ich selbst 7 stimmigen Senaten jeder Art vorziehe. Hierüber mehreres im Verfolge.

§. 9.

Wegen der nun solchergestalt durch die eben erwähnte V. A. geschehenen Verminderung der Zahl der Votanten, sagt nun der Hr. Verfasser der Betrachtungen S. 79 folgendes.

„Solche Abweichungen von jenem „Grundgesetze rührten von der damaligen geringen Anzahl der Beisitzer, aus „denen das Kammergericht nur bestund, „her, und war also nur als eine temporelle Sache und als ein Nothfall „anzusehen, welchen das Reich gerade „zu einer Zeit wohl nicht zum Grund „legen wolle, da es das Gericht mit „8 neuen Beisitzern vermehrt habe.„

Ich gestehe, daß mir bey dieser Behauptung warm wird. Dem Hrn. Verfasser ist es bekannt, daß im Jahr 1575. 4 Definitivräthe aus 7 Beisitzern, im Jahr 1577. 4 Definitivräthe aus 6 Beysitzern, und 5 Interlocutoriräthe aus 3 oder 4 Votanten, 1595. 6 Definitivräthe aus respective 5 und 6 Beisitzern, und 1600. 5 Definitivräthe aus

7 und

7, und 6 Interlocutorirathe aus 6 Personen angeordnet worden sind. Er hat die hiervon handelnde Visitationsabschiede selbst angeführt, und zum Theil diese Verordnungen selbst ausgehoben.

§. 10.

Es läßt sich aber hierbei an den Fingern abzählen, daß das Gericht gerade zu jenen Zeiten noch weit stärker besezt war, als dermalen. Ausserdem haben wir hierüber auch noch mehrere dies bestätigende Nachrichten. Unter andern sind sie aus den chronologischen Tabellen des ehemaligen Subdelegaten Königs von Königsthal, der aus ächten Quellen geschöpft hat, mit Verläßigkeit zu entnehmen.

Durch den R. A. zu Augsburg von 1566, wurde nach der darin geschehenen Vermehrung mit 8, die Zahl der Beisitzer auf 32 erhöht (a). Dabei waren noch nebst diesen drei

(a) R. A. v. 1566 §. 74. „So setzen, ordnen „und wollen wir, daß den Vorigen vier und „zwanzig Ordinari-Beisitzern noch 8 Per„sonen adjungirt, zugethan, auch als Or„dinarii in gleicher den anderen Besoldung „an unserm kaiserl. Kammergerichte bestellt „und zugeordnet werden sollen.„

drei ausserordentliche Assessoren vorhanden, welche beibehalten wurden (b).

Der R. A. von 1570 sezte diesen 32 Beisitzern annoch 9 ausserordentliche hinzu (c). Durch den R. A. von 1576. §. 64. wurde die Zeit für diese 9 ausserordentliche Beisitzer auf weitere 6 Jahre prorogirt; und es sind überhaupt die befragte Epoche hindurch theils 35. 37. 39. oder 41. Assessoren an dem Gerichte gewesen.

Eine noch weitere Probe hierüber liefert eine in der K. Gerichts-Kanzlei vorhandne alte, von Speyer salvirte Tabelle, deren auch Lu-

---

(b) R. A. von 1566. §. 76. „Und dieweil „noch drei Extraordinarii, im sieben und „fünfzigsten Jahr angenommen, dem Kam„mergerichte beiwohnen, und der gerichtlichen „Händeln nunmehr erfahren, so sollen sie bei „dem Gerichte behalten — und den andern „als Ordinarii in Besoldung und sonst gleich „gehalten werden.„

(c) R. A. von 1570. §. 50: „Setzen, ordnen „und wollen Wir, daß zu den vorigen zwei „und dreisig Beisitzern noch neun Beisitzer an „unserm Kammergerichte — auf 6 Jahre „angenommen werden sollen.„

Ludolf in Historia sustent. Jud. Cam. Imper. pag. 59 Erwähnung thut. Diese beweiset, daß das Gericht noch im Jahr 1615 nebst dem Kammerrichter und 4 Präsidenten mit 37 Assessoren besezt gewesen ist.

§. 11.

Kann man nun von diesem vorliegenden Zeitraum behaupten, daß die zur nämlichen Zeit errichteten Gesetze auf Verminderung der Zahl der Votanten den Grund hierzu daraus hergenommen hätten, weil das Gericht damals gering besetzt gewesen, und dieß also als eine, dem Nothfall angemessene, temporelle Verfügung anzusehen sey?

Kann man das heutige Kammergericht gegen jene Zeiten, wo das Gericht mit 41 Assessoren besetzt war, nunmehr bei einer Anzahl von 25 Assessorn weit stärker besezt ausgeben, als das damalige?

Ich begreiffe nicht, wie dem Hrn. Verfasser der Betrachtungen, der historische Schnitzer, daß die durch die Reichsgesetze geschehene Verminderung der Zahl der Votanten bei Definitivsachen der damaligen geringen Anzahl der Beisitzer zuzuschreiben sey, eingeflossen ist.

Da-

Darin hat er sicher Recht, wenn er sagt: Die Noth habe den Abgang von der K. G. Ordnung, welche 8 Votanten vorschreibt, erheischt. Ist sie aber bei dem heutigen Gerichte, das aus 25 Mitgliedern besteht, weniger, als bey der damaligen Verfassung, die größtentheils 41 Assessoren zählte, vorhanden? Ist sie vielmehr nicht heut zu Tage hierwegen schon in doppeltem Maaße wirksam, oder verdient sie nunmehr weniger Rücksicht, da noch hinzukömmt, daß sich bekanntlich von Jahr zu Jahr der Rückstand der unerledigten Sachen gehäuft hat, und noch wirklich von Jahr zu Jahr häuft?

Wenn bei der größten Anzahl der Beisitzer, die jemals bei dem Gerichte waren, die Noth erheischt hat, die durch die K. G. O. von 1555 sonst angeordnet gewesene Zahl zu 8 Votanten herunter zu setzen, warum soll sie nun bei einer weit geringern Anzahl, und da die Noth noch immer die nämliche ist, vielmehr noch in stärkerm Grad existirt, wieder hinaufgesetzt werden?

In rebus novis constituendis evidens esse utilitas debet, ut recedatur ab eo jure, quod diu aequum visum est. *L. 2. ff. de constit. Principum* (a).

(a) Ich finde diesen Satz in einer kürzlich erschienenen, für das System zu 8 Votanten sehr eifrig

Es wird nach dieser sicher sehr weislichen Lehre viel gefodert, um die schon seit Jahrhunderten bestehende 6 stimmige Senate umzustossen.

Zu diesem Zweck schreitet der Freih. von **Ompteda** S. 96, und von hier an werde ich ihm Schritt vor Schritt folgen.

Ad pag. 96. §. 12.

Der Hr. Verfasser fängt seine Behauptungen, daß der Rückgang auf 8 Votanten nothwendig sey, damit an:

„Es sey nämlich vor allen Dingen zu erwägen, daß das K. G. neben dem R. H. R. vielleicht die angesehenste und wichtigste Jurisdiktion in der ganzen Welt ausübe, daß es in den wichtigsten und zugleich oft in den verwickelsten Angelegenheiten über Fürsten und Reichsstände Recht spreche,
„und

---

eifrig streitenden Schrift, in der Meynung, als stünde er den Vertheidigern der altherkömmlichen 6 stimmigen Senate entgegen, allegirt, S. Beleuchtung der Privatgedanken über die Eintheilung der Senate bei dem kaiserl. und Reichskammergerichte S. 14 Note C. Das heißt sicher, den Degen auf sich selbst zücken.

„ und oft das Schicksal ganzer Länder zu
„ entscheiden habe.“

Antwort. Ein so angesehenes Gericht war es schon zur Zeit des V. A. von 1575, und ist selbst izt, leider, lange nicht mehr so im Ansehen, als damals. Eben die Betrachtung, um dasselbe in dem Ansehen zu erhalten, veranlaßte die Gesezgeber, die Zahl der Votanten herunter zu setzen, damit mehrfältig gearbeitet, und die Assessoren zur Beförderung mehrerer Sachen nützlicher verwendet werden könnten, wodurch schleunigeres Recht ertheilt, den von Anbeginn des Gerichts, bis auf die heutige Stunde in Ansehung der Beförderung existirenden Klagen besser abgeholfen, und auf solche Art das K. G. im Ansehen erhalten werde.

§. 13.

„ Fällt es nun „ (fährt der Hr. Verfasser eadem pag. 96 fort) „ nicht gleich in die Au-
„ gen, daß ein solches Gericht (ein Judicial-
„ senat ist in Rücksicht der Partenen ein für
„ sich bestehendes Gericht) selbst des Anstan-
„ des halber mit einer nicht zu geringen An-
„ zahl von Richtern besetzt seyn dürfe?

Ich antworte hierauf im Zusammenhange mit meiner gleich vorhergehenden Aeusserung:

Fällt es nun nicht gleich in die Augen, daß ein solches Gericht, für dessen Ansehen jene Gesetze durch die auf die Art besser zu erzielende Beförderung Vorsehung gethan haben, nicht wieder in den Stand gesezt werden dürfe, dem jene heilsame Verordnungen, soviel möglich, zu begegnen getrachtet haben?

Doch dies soll, wie sich der vorhin angezogene Verfasser der Beleuchtung der Privatgedanken ꝛc. S. 24. hierwegen äussert, ein **übertriebener Justizbeförderungs-Eifer der damaligen Visitatoren** gewesen seyn. Indessen brauchen wohl dergleichen gute Gedanken keine Antwort.

§. 14.

Die Zahl zu 6 Votanten ist keine zu geringe Zahl; sie ist von jeher für hinlänglich geachtet worden, und wird auch heut zu Tage noch für hinlänglich zu achten seyn (a).

(a) Um somehr (heißt es in einer kürzlich erschienenen kleinen Schrift unter dem Titel: **von den Senaten am Kammergerichte, und vom Verloosen der Akten. Jun. 1788.** S. 3.) „als die prächtigen Ideen von dem „großen, ganze Provinzen, Land und Leute „und Tonnen Goldes betreffenden Sachen, „welche am Kammergerichte entschieden wür„den, großen Theils verschwunden sind. —

„Es

Es ist dies in so vielen Schriften schon gesagt wor-

„ Es ist unglaublich, mit welchen elenden
„ unbedeutenden Sachen das Kammergericht
„ sich izt oft beschäftigen muß; mit Processen
„ über eine Schuld von 12 Carolinen, oder
„ wegen eines tumultuarisch abgedankten Haus-
„ meisters, oder wegen der Servitut des Dün-
„ gertragens aus einem Stalle über eines an-
„ dern Haußdiehle ꝛc. " Doch ist freilich hierauf der Grund, warum 6 Votanten hinlänglich seyen, nicht zu legen, und diese Schilderung, obschon sie, leider! allzusehr übertrieben nicht ist, selbst nicht zu einem Adminiculari zu gebrauchen. Eine eben so launigte Zeichnung findet sich in dem **Sendschreiben an einen Freund in W. über die Senatseintheilung bei dem kaiserl. Reichskammergerichte. Wezlar 1788.** „ Lautet es
„ nicht paradox, daß, wenn ein ehrlicher
„ Hebräer ein Pöstchen von 12 Carolins ge-
„ gen einen Reichs-Cavalier einklagen muß,
„ wie sich schon oft zugetragen, und noch täg-
„ lich zutragen kann, die Citatio ad viden-
„ dum exigi debitum in einem Reichsschluß-
„ mäßigen Senate von 6 Assessoren dekretirt,
„ und auch dereinst, wenn es den Göttern
„ gefällt, nicht anders, als in einem Reichs-
„ schlußmäßigen Senat von 8 oder 9 Bei-
„ sitzern mit aller Feierlichkeit definitivè ent-
„ schieden werden muß? "

 Es

worden, daß ich es ungern wiederhole (b).

Der

(b) Die vortreflichen Gedanken, welche hierüber in den vermischten Einfällen bei Lesung der Betrachtungen ꝛc. vorkommen, will ich jedoch hierher setzen: „Uebrigens „muß ich bekennen (äussert der H. Verfasser jener Schrift) „daß ich auf den Unterschied „zwischen 6. und 8. nicht das Gewicht lege, „was der Freih. von Ompteda darauf zu „legen scheint. Von 6 nach Vorschrift der „Gesetze zum Richteramt bestellten Männern „kann ich erwarten, daß sie das rechte Ziel „nicht verfehlen. Trügt die Erfahruug zu„weilen; so gehört es unter die Unvollkom„menheiten menschlicher Einrichtungen. Wer „ist mir Bürge, daß der Fall bei 8 Votan„ten weniger eintrete?“ Eine eben so treffende Schilderung findet sich in dem pflichtmäßigen Gutachten über die auf dem Reichstage in Berathschlagung stehende Materien von der Reichskammergerichtlichen Justiz-Verbesserung. Wezlar 1788. §. 6. „Sechs vollwichtige Männer, wie sie „zum Theil am Kammergerichte sind, können „dann immerhin für acht und zehn und meh„rere Current-Räthe gelten, und gewähren „den

Der Justiz wird sicher durch die Beförderung, welche unter 6 Votanten eher als unter 8. zum Zweck kömmt, ein größerer Vortheil erzeugt, als wenn eines imaginarischen Anstandes halber lieber 8 stimmige Senate gewählt werden sollten, wodurch die Beförderung gemindert würde.

Daß lezteres bei dem System zu 8 Votanten wirklich der Fall wäre, soll in der Folge noch dargethan werden, und es steht sicher zu erwarten, daß es die Erfahrung, wenn die 8 stimmigen Senate eingeführt würden, wozu, leider! die traurige Aussichten vorliegen, am besten darthun wird.

§. 15.

Ad eandem pag. 96. – 98.

Der Freih. v. **Ompteda** fährt pag. 96. fort: „Er dürfe daneben auch auf die Er-

„den Ständen und Parteyen, die sich von „ihnen beurtheilen lassen sollen, Sicherheit „genug für eine (soweit menschliche Unvollkommenheit reicht) „vollkommene Justiz.“ Diese beiden wichtigen Schriftsteller pflichten nun zwar dem System zu 8 Votanten bei, aber keineswegs, wie man sieht, mit aus den vorliegenden Gründen, worauf der Freih. von **Ompteda** so viel Gewicht legen will, da sie im Gegentheil solche selbst widerlegen.

„ fahrung provociren, ob sich wohl ir=
„ gend ein ansehnliches reichsständisches
„ Appellationsgericht in Teutschland fin=
„ den werde, das mit weniger als 8
„ Räthen besezt seyn sollte; wenigstens
„ zweifle er, ob irgend ein teutscher
„ Reichsstand es zur Regel gemacht ha=
„ ben sollte, daß seine Unterthanen in
„ der lezten und Appellationsinstanz nur
„ von 6 Urtheilern sollten gerichtet wer=
„ den können.“

Pag. 97. u. 98. führt sodann der H. Verfasser mehrere reichsständische Appellations= und Revisionsgerichte namentlich an, die stärker als ein Definitivrath an dem Kammergerichte besezt seyen.

Antwort: Wenn die reichsständischen Gerichte mit einer solchen Menge Sachen überschwemmt wären, wie das Kammergericht, und dort eben solche Noth mit der Beförderung herschte, wie hier; so würde allerdings derjenige Reichsstand fehlen, der gleichwohl die Mittel zu mehrerer Beförderung einzugehen nicht gesonnen seyn sollte.

Doch, daß jenes von dem Bezug auf andere Gerichte hergenommene Argument auf das Kammergericht nicht quadrire, ist in mehreren Schriften hinlänglich gezeigt worden.

§. 16.

§. 16.

Was folgt im Grunde daraus, wenn verschiedene reichsständische Gerichte stärker besezt sind, als ein kammergerichtlicher Definitivrath? — Dieses, daß ein einzelner Reichsstand eher 10 und 12 Räthe aufstellen könne, als bis das gesammte Reich einig werde, das K. G. nur mit 8 Beisitzern zu vermehren.

Das Oberappellationsgericht zu Celle, von welchem und andern der Hr. Verfasser auf das Kammergericht folgern will, dehnt sich in dem Umfang seiner Gerichtbarkeit gewiß nicht auf den 30ten Theil desjenigen aus, wohin sich des Kammergerichts Jurisdiktion erstreckt. Man müßte also wenigstens 30mal so viel Beisitzer bei dem Kammergerichte haben, als bei dem Oberappellationsgerichte zu Celle sind, um jenes mit diesem in Gleichheit zu setzen. Die Plane, woher der Betrag zur Besoldung so vieler Männer zu nehmen sey, wäre ich alsdann begierig zu sehen. Dürfte wohl eine ungeheuere Erhöhung der Kammerzieler vorgeschlagen werden, da, wie die Comitialnebenstunden einigemal geäussert haben, an gar keine Erhöhung zu denken ist? Man wird also wohl bei den bekannten Vorschlägen, als der Errichtung eines besondern Reichszolls, einer gemeinen Judensteuer, einer Reichslotterie und andern, die

jedoch samt und sonders unthunlich sind, ste-
sten bleiben müssen. Doch ich schweife aus,
und bitte deshalb um Verzeihung.

Dank sey der Vorsehung, daß wir die im W. F. versprochne Zahl zu 50 Assessoren nach beinahe anderthalb hundert Jahren endlich bis auf 25 erhalten haben! Sicher ist aber dabei zu wünschen, daß dieses Glück so gut als möglich benuzt werden möchte.

Die 3 beständigen Judicialsenate, ein theures Geschenk für die Justiz, haben wir dieser endlich errungenen Zahl zu verdanken; mehr für die Judicialsachen kann man dabei nicht erwarten; mit dem größten Fug aber noch einen täglichen Rath zu Extrajudicialsachen, auf deren Beförderung doch sicher auch hauptsächlich zu sehen ist.

§. 17.

Die von dem Freiherrn von **Ompteda** endlich hier noch angezogene Disproportion in Ansehung der Zahl der Votanten, zwischen dem Reichshofrathe und dem Kammergerichte, wenn bei leztern die Judicialsachen nur von 6 Urtheilern entschieden würden, bleibt eben so, wenn sie auch von 8 erörtert werden sollen.

Ohne-

Ohnehin wird dies Schicksal nur die wenigsten Sachen betreffen. Ganz sicher ist es voraus zu sehen, daß die 8 stimmige Senate größtentheils nur auf dem Papier bestehen werden. Ich weiß daher nicht, wie der Hr. Verfasser der zufälligen Gedanken eines Privati über die Comitial-Deliberanda, die Eintheilung der Senate am K. G. betreffend, damit gegen das System zu 6 Votanten was besonders treffendes zu sagen vermeint, wenn er mehrerer Orten äussert, wie es in der That einem Spielwerk gliche, wenn man die Senate aus 8 Assessoren bestehen ließ, und doch keine achtstimmigen Senate annehmen wollte. Fühlt er denn nicht, daß dieser an sich unanständige Vorwurf gerade seine Partie selbst trift? —

§. 18.

Es ist sicher die wenigsten Sachen werden von 8 entschieden werden. Ein Augenzeuge wird hieran nicht zweifeln. Es ist also eher Spielwerk, wenn man die 8 stimmigen Senate immer im Munde haben will, und doch vorher wissen sollte, daß größtentheils nur 7 stimmige und oft 6 stimmige Senate existiren werden. Wenn ich hierwegen einen Kammergerichtsbeisitzer selbst redend anführe, so wird meine Behauptung um so weniger noch widersprochen werden können, als jene

Aeusserung auf die Erfahrung gegründet ist. Ich meine die in einer unter dem Titel: Einige Betrachtungen über die Frage: Was für eine Einrichtung zur Erzielung der Justizbeförderung am K. K. K. Gerichte zu treffen? kürzlich erschienenen Schrift §. 19 gethane Aeusserung. Der Herr Verfasser, der als Augenzeuge und praktischer Schriftsteller schreibt, führt zur Behauptung seines Satzes, daß den Ueberschießenden die alleinige Beschäftigung mit Extrajudicialsachen (welche sie bestens befördern können, da wohl immer 4 überschießende beisammen bleiben) nicht aber die Erörterung von Judicialsachen zuzuweisen sey, am erwähnten Orte folgenden Grund an: „Wo zumalen „(sagt er) die Zahl von 25 Beisitzer nicht „jederzeit complet vorhanden, wie dann seit „dem 1. Jun. 1782, da das Gericht mit „8 Beisitzern vermehrt worden, bis den 4 März „1784 niemal mehrere als nur 23 Assessoren „wirklich am Gerichte waren, und auch, „wenn die Zahl ganz complet ist, nichts de„stoweniger wegen Krankheiten und andern „einfallenden unabweichlichen Verhinderun„gen auf Zustandbringung eines 4ten Judi„cialsenats zu 6 Assessoren, schlechterdings „keine Rechnung gemacht werden kann.„ Eben so kann also auch auf die 8 stimmigen Senate schlechterdings keine Rechnung gemacht werden.

Ferner

Ferner ist §. 9. ebengedachter Schrift die gleichbedeutende Aeusserung enthalten. Der Hr. Verfasser will die 4 stimmige Extrajudicialsenate durchaus wieder eingeführt wissen; welches denn auch (wie dort sicher richtig geäussert wird) das einzige, denkbare, wirksamste Mittel ist, um den überall hervorbrechenden Wehen, womit es hohe Zeit hat, zu steuern. Damit man aber sich alsdann wenigstens immer 5 solche aus 4 Mitgliedern bestehende Extrajudicialsenate versprechen könne, schlägt der Hr. Verfasser den ganz unbedenklichen Zusammentritt der Senate, welcher sich ohne alle mögliche Willkür alsdann von selbst aufstellt, vor, und drückt sich hierbei a. a. O. dergestalt aus: „Bei „der jetzigen Anzahl von 25 Assessoren formiren sich sogleich 6 vierstimmige Extrajudicialsenate, aber, quod bene notandum, „nur auf dem Papier, dann da es sich „nur bisweilen, und dies sehr selten, vielleicht kaum viermal das ganze Jahr hindurch zuträgt, daß alle 25 oder auch nur „24 Assessores zu Rath gehen können; sondern fast immer zwei von den 25 als „krank oder abwesend, und wegen der von „Zeit zu Zeit durch Todesfälle oder Resignationen erledigter Stellen abgerechnet werden müssen; so ist keine Rechnung auf 6 „Extrajudicialsenate zu machen." Was hier

hier in Ansehung der 6 vierstimmigen Extrajudicialsenate eintritt, tritt auch natürlich in Ansehung der 3 achtstimmigen Judicialsenate ein, auf welche also eben so wenig Rechnung zu machen ist.

Doch ich knüpfe den Faden an des Freiherren von **Ompteda Betrachtungen** wieder an.

§. 19.

Ad pag. 99.

Es fährt derselbe pag. 99. mit der Behauptung seines Satzes, daß die Zahl von 8 Votanten vorzuziehen sey, fort, und suchet hierwegen folgende Bemerkungen hervor: „Es bestehe nämlich das Kammergericht aus „zweierlei verschiednen Religionsverwandten, „und entscheide vielfältig Streitigkeiten unter „Gliedern verschiedener Religionsparteyen, „welches denn schon an- und vor sich eine „mehrere Circumspektion bei der Besetzung „des Gerichts nothwendig mache."

Antwort: Gerade eben deswegen ist das System zu 8 Votanten, das im Grunde zu 7 Votanten heißen sollte, weil die wenigsten Sachen unter 8 ausgehen werden, nicht zu empfehlen, da bei demselben eine oder die andere Religionspartey in Ansehung der Zahl

der

der Votanten ihrer Religion das Uibergewicht erhält. Sicher ein wichtiger Grund, der den 7 stimmigen Senaten entgegen steht. Ich werde ihn weiter unten mehr geltend machen. Hier will ich nur anführen, daß die Sache doch gute Gründe gehabt haben müsse, warum man von der Verordnung des V. A. v. 1600, der 7 Votanten vorschrieb, gleich nach dem W. F. abgegangen, und in allen Sachen, worauf es auch auf Religionsgleichheit nicht ankam, wenn es möglich war, solche beobachtet hat, daher denn seit dieser Zeit die 6 stimmigen in gleicher Religionsanzahl bestellte Senate fortgedauert haben.

§. 20.

Ad eand. pag. 99. – 103.

Die andere Bemerkungen, welche sofort von pag. 99. bis 103. ausgeführt werden, bestehen darinn: „Das Kammergericht habe „die verwickeltsten und weitläuftigsten Rechtshändel zu entscheiden, vielfältig weit verwickelter und weitläuftiger, als solche je bei „einem reichsständischen Gerichte vorkommen „möchten. Es flößen bei selbigem Processe „aus allen Gegenden Teutschlands zusammen, bei denen macherlei Landesgewohnheiten und statutarische Rechte zum Grunde lägen, daß es unmöglich sey, daß alle „Assessores eine gleich vollkommene Kenntnis

„da-

„ davon haben könnten, vielmehr vielfältig „ einer dem andern mit seinen Kenntnissen zu „ Hilfe kommen müsse. Nun möge man bei „ allen diesen Umständen die unangenehme „ Lage erwägen, in welcher eine Partey sich „ befände, deren wichtiger Proceß nur von „ wenigen von etwa 6 Richtern entschieden „ werden solle. Man nehme an, daß bei „ selbiger Religionsumstände eintreten, die „ ihr schon die ganze eine Hälfte des Collegii „ abgeneigt oder doch wenigstens verdächtig „ zu machen schienen. Man nehme ferner „ an, daß unter den nun nur noch übrig „ bleibenden 3 Räthen ihrer Religionspartey „ sich ein oder anderer befände, von dem sie „ wegen dessen Gemüthsart, schwachen Fähig„ keiten, oder wegen noch widriger bei ihm „ eintretender Umstände — sich ebenfalls nicht „ viel gutes versprechen könne; Welche trau„ rige Aussichten werde nun eine solche Par„ tey haben, dergleichen bei einem so erhabe„ nen Gerichte wenigstens aus Mangel einer „ hinlänglichen Anzahl von Urtheilern sich „ niemals befinden sollten.

In der diesen Behauptungen untersezten Note (a) sucht nun der H. Verfasser jene Besorgnisse durch verschiedne aufgestellte mögliche Fälle und mancherlei Voraussetzungen noch mehr zu erheben.

Ant-

Antwort: Also bei einem Manne mehr oder weniger werden alle diese Besorgnisse beseitigt? — Denn es ist ausgemacht, daß in der Regel nicht 8, sondern 7 Votanten, oft 6 bei den Sachen seyn werden. Ausser, daß es in der Natur der Sache liegt, daß größtentheils die Senate nicht aus 8 Stimmen bestehen können, so will ja der Freiherr von **Ompteda** hierzu noch selbst beitragen, indem er weiter unten selbst einem willkürlichen Wegbleiben das Wort spricht, wo er sich dort zu dem Kammergerichte versieht, das es hierin eine proportionierliche Umwechslung beobachten werde (a).

§. 21.

Ich wiederhole daher; bei 6 **Votanten treten** jene Besorgnisse ein; bei 7 **aber nicht.** — Dies heißen im Grunde jene Behauptungen. Es läßt sich eben so wenig annehmen, daß sie, wenn sie existirten, bei 8 wegfallen müßten, und bei dieser Zahl nicht eben so, wie bei 6 eintreten könnten. Allenfalls sind es nur Gründe, um mit einem ganz neuen (sicher aber in andern weit überwiegenden Rücksichten nicht erwünschten) Vorschlag, die Definitivsachen in Pleno zu verhandeln, hervorzutreten. Auf einen Mann

(a) S. die **Betrachtungen** rc. S. 127.

mehr oder weniger, auf die Zahl von 7 oder 6 Votanten verlieren sie aber alle ihre Stärke. Im Gegentheil schlägt die eigene Behauptung des Freiherrn von **Ompteda** wegen der Besorgniß in Ansehung der Religion, in dem unterlegten Fall, bei seinem System, welches größten Theils einen Senat von 7 Votanten erzielt, selbst ein, wo sie hingegen bei den 6 stimmigen Senaten wegfällt. Er macht bemerklich, wie übel eine Partey daran sey, wenn bei ihrer Sache die Verschiedenheit der Religion Einfluß haben könnte, und sie sich also schon die eine Hälfte des Senats als abgeneigt oder wenigstens verdächtig vorstellen würde.

Ist denn die Partey nicht noch weit übler daran, wenn sie sich also gar mehr als die Hälfte des Senats für abgeneigt, oder wenigstens verdächtig vorstellen würde? — Diese Vorstellung kann bei einer ungleichen Zahl immer eintreten.

§. 22.

Von solchen Sachen, bei welchen eine fingirte Religionsgleichheit Platz findet, ist hier die Rede nicht, sonst fiel ja die Besorgnis, welche der Freiherr von **Ompteda** aufstellt, von selbst weg. Er gesteht also selbst, daß die Parteyen in ihren Sachen, obschon

sie

sie eigentlich die Religion nichts angehen, doch wegen Rücksichten der Religionsverschiedenheit Bangigkeiten haben mögten; Er scheint noch mehr anzunehmen, nämlich, daß sie nicht ganz ohne Grund seyn könnten. Ist nun nach diesen Voraussetzungen das System von 7 Votanten zu empfehlen, bei dem die Besorgnisse erst eintreten, die bei einer gleichen Anzahl Votanten, wobei immer, wenn es möglich ist, wie bisher auch die gleiche Religions-Anzahl eingehalten wird, beseitigt bleiben?

§. 23.

In der angezogenen Note sagt der Hr. Verfasser, das Uibermaaß von Votanten sey zwar keineswegs heilsam, sondern etwa ein Numerus von 8. sey der Sache am angemessensten. Wir müssen aber hier nicht von 8 sprechen, sondern von 7, die gewöhnlich heraus kommen werden. Und dann kann ich doch auf diesen Unterschied unmöglich das Gewicht legen, das der Freiherr vom Ompteda darauf legt, zumal da diese ungleiche Zahl ihre große Bedenklichkeiten hat, die weiter unten noch mehr berührt werden sollen. Ubrigens thut es mir sehr leid, daß mich der Freiherr von **Ompteda** hier wegen eines, bei der in Ansehung der abwechselnden Zahl in meinem ersten Hefte bezeigten Be-

Bedenklichkeit, S. 42 in der Note (e) gebrauchten Ausdrucks ganz misverstanden hat. Er zeigt dies in der vorliegenden Note A. S. 102. wo er sagt: „Man glaube übrigens nicht, daß es in einem Gerichte fast „nur allein auf den Referenten, und sogar „wenig auf die übrige Votanten ankomme, „und das leztere, wie sich der Verfasser der „Briefe und Abhandlungen ausdrückt, fast „nur für Nullen anzusehen seyen."

Eine harte Aufbürdung, die mir eben so auffallend als unerwartent ist. Ich brauche indessen keine andere Vertheidigung, als die Stelle selbst hierherzusetzen, wodurch mir diese erbärmliche Meinung zur Schuld kommen soll.

Sie ist folgende: Ich mache im 1. Hefte S. 42. die gewiß richtige Bemerkung, daß, da das ungefähr die Zahl der Votanten bestimme, die Sache einen günstigen oder mißlichen Ausgang oft auch dem Ungefähr zuzuschreiben hätte. Eine Judicialsache würde unter 6, die andere unter 7, eine andere einmal unter 8 abgehandelt werden. Jede hätte anders ausfallen können, wenn ihr das Ungefähr eine andere Zahl Votanten zugewiesen hätte. (Der Freiherr von Ompteda kann diesen Anstand selbst nicht miskennen. Ob

er

er dadurch beseitigt wird, daß jede Einrichtung ihr Gutes und Böses habe, hiervon wenn wir zu jener Stelle kommen werden. Hier nur ein Wort: Ist es aber rathsam, das Böse herbeizuziehen, wenn man es vermeiden kann? Ist es rathsam, das Ungefähr noch gesetzlich zu introduciren?) Ist es nicht besser, wenn durchaus eine Gleichheit gehalten wird, deren stete Beobachtung von keinem Ungefähr abhängt? Die Justitz wird ohne das von manchen einer Lotterie verglichen, in welcher es vom Glücke abhängt, ob der Kläger oder der Beklagte gewinnen werde. Wäre es daher rathsam, den Glückshaven noch **mit mehrern Nullen** zu verstärken?

Dieß sind meine dort gebrauchten Ausdrücke, und das Corpus Delicti besteht in der Wahl der Worte mit **mehrern Nullen**, die ich in figürlichem Sinn statt „**mit mehrern Ungefähr zu verstärken**„ gebraucht habe.

Wie kann man mir aber hieraus die Meinung abstrahiren, daß ich damit hätte sagen wollen: Es käme nur allein alles auf den Referenten, und sogar wenig auf die übrigen Votanten an, daß sie fast nur für Nullen anzusehen wären? —

Wenn ich sage: Eine Sache wäre wohl anders ausgefallen, wenn sie von mehrern,

 an-

anders wenn sie von wenigern Votanten erörtert worden wäre; ist denn das nicht gerade die entgegen gesezte Behauptung, daß nämlich sehr viel auf die Votanten ankömmt? — Ich gestehe, ich hätte mir eine Misdeutung hierinn, der ich in der nämlichen Zeile widersprochen habe, nicht träumen lassen, und kann es, wenn der Freiherr von **Ompteda** mir eine solche erbärmliche Meinung wirklich im Ernste zugetraut hat, nicht reimen, wie er alsdann einen solchen Gegner, der dergleichen Grundsätze fähig wäre, in seinen übrigen Behauptungen so umständlich widerlegen zu wollen, werth geachtet, und demselben an einigen Orten selbst unverdientes Lob beigelegt hat.

§. 24.

Daß indessen die Justiz leider schon an und für sich viel Ungefähr mit sich führe, daß es daher nicht rathsam sey, sie noch mit mehrern Ungefähr (ich will also hier nicht sagen mit mehrern Nullen, obschon dies handgreiflich nichts anders als das nämliche bedeutet) zu verstärken, will ich mit der eignen Aussage, eines meiner übrigen Herren Gegner hier noch bestätigen.

Der aus langer Erfahrung sprechende Hr. Verfasser des schon angezogenen pflichtmäßigen

gen Gutachtens ꝛc. sagt §. 6. „Wer ohne-
„hin mit der Justiz vertraut geworden ist;
„der hat die Ueberzeugung gewonnen, daß
„sie in den meisten Fällen ein Glückstopf
„ist, wobei es nicht so viel auf die Menge
„der handlenden Personen, als darauf an-
„kömmt, daß weder Taschenspiel noch grobe
„Unwissenheit die Zunge der Justizschaale
„lenke.

Die hierauf folgende fernere Aeusserungen sind so vortreflich, daß ich mich um so weniger enthalten kann, solche hier noch auszuheben, als zum Theil noch andere Behauptungen des Freiherrn von **Ompteda** daraus ihre Abfertigung finden.

„Senate von sechsen (fährt der Hr. Verfasser des pflichtmäßigen Gutachtens fort)
„sind daher von der vorigen Visitation
„nicht deswegen abgeschaft worden, weil
„sie zu wenig Räthe enthielten, sondern
„deswegen, weil bei Senaten von sechs Per-
„sonen immer in einem oder dem andern Se-
„nat sich ein Glied entschuldigen läßt. Dann
„mußten zwei Senate zusammen gestoppelt
„werden; und so entsteht wieder die Will-
„kühr in der Combination, deren Abstellung
„der Hauptzweck der Visitation war, oder
„es entstehet ein Justitium bis zur Rükkunft

 „des

„ des Entschuldigten. Sind hingegen Senate „ von achten, so hat man zwei überschiessende „ zum Einrücken; und diese Einrichtung ist „ natürlicher Weise vortheilhafter, denn jene. „ Noch vortheilhafter würde es aber für die „ Justiz seyn, wenn diese zwei eigentlich bloß „ zum Einrücken bestimmte Personen nicht „ durch eine ununterbrochene Gegenwart und „ jedesmaliges Mitvotiren den Senat auf„ hielten, sondern dann, wann man sie ei„ gentlich in ihrem Senate nicht braucht, „ anderswo beschäftigt würden."

Der Hr. Verfasser präsupponirt hierauf, daß dies am besten durch den in den Gedanken über die Einrichtung der Senate rc. vorgeschlagenen in seiner Art perpetuirlichen Senatum adjunctorum geschehen könne, findt jedoch am Ende die von ihm dagegen aufgestellten Zweifelsgründe richtiger, und stimmt daher auf das System zu 8 Votanten.

Ich habe die eben ausgehobene Stelle so ausführlich hergesezt, indem sie, meiner Einsicht nach, noch die lichtvollste ist, die mir über diese Materie zu Gesicht gekommen ist.

§. 25.

Vorläufig erinnere ich hierbei, daß die gedachten Gegengründe des ebenangezogenen pflicht-

pflichtmäßigen Gutachtens rc. die Vornahme der Judicialsachen betreffen, welches auch bei den hauptsächlichsten bald folgenden Gegengründen des Freiherrn von **Ompteda** der Fall ist. Es hat seine Richtigkeit, sie sind wichtig. Ich muß aber hierbei nicht unangemerkt lassen, daß der Hr. Verfasser der vorhin erwähnten **Gedanken über die Einrichtung der Senate** rc. von seinem vorigen Plan, der nur dazu dienen konnte, um die Vornahme der Judicialsachen in dem von den überschießenden formirten Senate allenfalls möglich zu machen, abgegangen ist, und in seiner neuern Schrift unter dem Titel **von den Senaten am Kammergerichte und vom verloosen der Akten**, nunmehr auf die alleinige Beschäftigung der Uiberschiessenden mit Extrajudicialsachen anträgt.

Eben so ist der Hr. Verfasser der für das System zu 6 Votanten streitenden vorzüglichsten Abhandlung, der in diesem Fache erschienenen Hauptschrift, (daß die von dem Hrn. Grafen von **Lerchenfeld** herrührende so betitelte Privatgedanken rc. hierunter zu verstehen sind, wird wohl der Sachkündige von selbst wissen) wie ich höre, von seinem vorigen Plan, den Uieberschießenden auch die Erörterung von Judicialsachen zuzuweisen, hierinn abgegangen, und will die Uiberzähli-

gen nunmehr ebenmäßig allein mit Extrajudicialsachen beschäftigen. Ich weis daher keinen Schriftsteller unter der disseitigen Partie mehr, der auf die Vornahme von Judicialsachen stimmte, ausser dem Hrn. Verfasser des Sendschreibens an einen Freund in W. über die Senats Eintheilung. Vielleicht hat aber auch dieser inzwischen seine Meinung geändert.

Es ist allerdings richtig, daß bei 25 Assessoren sich keine 4 Judicialsenate mit gutem Erfolg einrichten lassen, man müßte denn die Judicialsachen auch unter 5 fortgehen lassen, welches aber wirklich zu weit gegriffen wäre, und nicht anzurathen ist, zumalen am allerwenigsten auf eine unbestimmte Art, das heißt bald zu 5 bald zu 6 Votanten, welches unstäte bei dem System zu 8 seyn sollenden Votanten, daß bald 6 bald 7 und zu Zeiten einmal 8 votiren werden, gerade das unleidentlichste ist.

Der eben erwähnte Abgang ist indessen um so lobenswürdiger, als dergleichen wirklich selten ist. Selten giebt es Aristide, die bessern Gründen Gehör geben.

Die Vertheidiger der 8 stimmigen Senate können sich also hierin begnügen, und ihre

gegen den 4ten Judicialsenat gebrauchten Waffen sind nunmehr gegen verlassene Aüssenwerke gerichtet, überflüßig.

§. 26.

Ad pag. 104. und 105.

Ich kehre zu den Betrachtungen des Freiherrn von **Ompteda**, an der Stelle, wo ich sie verlassen habe, zurück. Pag. 104 und 105 sagt derselbe: „Hiernächst wolle man „erwägen, daß es das Kammergericht selbst „sey, welches zweimal, nämlich im Jahr „1776 und 1782, nach jedesmal in Pleno „angestellter reiflicher Uiberlegung, es für „das dienlichste gehalten, und als eine we„sentliche Verbesserung der Senatsverfassung „vorgeschlagen habe, Judicialsachen nicht „blos von 6 – sondern in dem vollen Se„nate von 8 Assessoren bearbeiten zu lassen. „Es lasse sich nicht denken, daß ein ganzes „mit genauer praktischer Kenntniß der Sache „erfülltes Gericht einen solchen wiederholten „Vorschlag thun würde, wenn es nicht so„wohl von der Ausführbarkeit, als von dem „vorzüglichen Nutzen einer solchen Einrich„tung die volle Uiberzeugung gefaßt hätte. „Wenn dasselbe auch gleich zu der Zeit, „wie es zum erstenmal hierauf angetragen, „noch keine Erfahrung davon erlangt hätte, „was die nach dem in Pleno angenommenen

Wort-

„Wortverstande des §. 20. des R. S. zu „machende Einrichtung der Senate zu 6 Assessoren für einen Erfolg haben würde, so „habe es jedoch bei der Wiederholung dieses seines Antrags im Berichte vom 31 „Jul. 1782 sich in dem Fall befunden, solche Erfahrung gemacht zu haben, und „gleichwohl seye es nach wie vor auf gedachtem seinem Antrag bestanden, und habe „solchen selbst als eine Bitte erneuert." In der hiebei unterſezten Note findet der Hr. Verfasser ganz unbegreiflich, wie bei demjenigen, was bisher über die vorliegende Frage vorgekommen, so wenig auf dies bestimmte und mit dürren Worten wiederholte Gutachten des Kammergerichts reflektirt worden sey. Schwerlich werde die gesetzgebende Gewalt sich bewogen finden können, von demjenigen, was sie schon einmal wirklich festgesezt habe, abzugehen, da das Kammergericht selbst aus Erfahrungsgründen auf die Beibehaltung des wahren Sinnes des Reichsschlusses dringend antrage.

Antwort: Mir ist es ganz unbegreiflich, wie auf das in dem neuern kammergerichtlichen Berichte vom 21 März 1785 erstattete Gutachten, welches jene ältere Vorschläge nach gemachter Erfahrung zurück nimmt, und nunmehr die Zusammensetzung

der

der auf Judicialtage überschießenden 7 Beisitzern zur Vornahme von Extrajudicialsachen als die ersprießlichste und justitzbeförderlichste Einrichtung anpreißt, gar nicht reflektirt wird; unbegreiflich, wie man auf kammergerichtliche ältere Vorschläge aus der Ursache ein Gewicht legen kann, weil sie das Kammergericht gethan habe, da das Kammergericht selbst von jenen Vorschlägen nunmehr nach reiflicher darüber in Pleno angestellter Uiberlegung, und nach der allererst vom 1 Jun. 1782 über die neue Verfassung gehabten Erfahrung, abgegangen ist, da es jene Wünsche zurück nimmt, und nun ganz entgegen gesezte Vorschläge thut.

§. 27.

Man kann mir gleich einwenden: Der Bericht vom 21 März 1785 hatte nur die Beförderung der Extrajudicialien zum Gegenstand. Er findet bey der Frage, wie die Judicialsachen am besten vorzunehmen seyen? keine Anwendung.

Dieser Einwand ergiebt sich dem Aussenschein nach alsbald; wenn man aber der Sache näher auf den Grund sieht, so fällt er weg.

Ich will mich hierüber auf die Aussage eines Mannes berufen, auf welchen der Freiherr

herr von Ompteda, wie billig, sehr vieles hält. Ich meine den in der gelehrten Welt rühmlichst bekannten Herrn Hofrath Reuß. Von diesem sagt der Hr. Verfasser auf der ersten Seite der seinen Betrachtungen vorgesetzten Einleitung in der Note a: „Wer „übrigens von dem ganzen bisherigen „Gange der Verhandlungen über die Befolgung des Reichsschlußes von 1775 „gründlich belehrt seyn will, der lese den „1ten und 2ten Abschnitt des 2ten Bandes des schönen reußischen Werks, die „Beiträge zur neuesten Geschichte, der „reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis rc.“

Wir wollen uns also nach dem eignen Vorschlage des Freiherrn von Ompteda von diesem Gelehrten gründlich belehren lassen. Dieser sagt nun in dem angezogenen Werke im IIten Band, IIten Abschnitt, S. 214 in der Note e: „Es läßt sich diese Veränderung (daß nämlich das Kammergericht von seinem ersten im Berichte von 1776 auf 8 Votanten bei Judicialsachen gemachten und 1782 wiederholten, Vorschlage in dem neuern Berichte von 21 März 1785 abgegangen ist, und den entgegengesezten, nämlich die Errichtung eines fernern Senats aus den bei Judicialsachen Uiberschiessenden zur Vornahme von

von Extrajudicialsachen angenommen hat) „gar wohl erklären. Vielleicht war diesmal „ein anderer Referens, als bei den Berath-„schlagungen vom Jahr 1776 und 1782, der „nun diesen Vorschlag, die Uiberschiessende „an Judicialtagen zu einem Extrajudialsenat „zusammen zu setzen, vorzüglicher gefunden, „und durch seine Gründe auch das Gericht „davon überzeugt hat. Vielleicht, und dies „ist sehr wahrscheinlich, hat die gemachte „Erfahrung das Kammergericht auf diesen „neuen Vorschlag geleitet."

Wir sind also gründlich belehrt, daß das Kammergericht von seinem ältern Vorschlage abgegangen ist. Ich muß daher wiederholen, wie unbegreiflich es mir vorkömmt, daß man auf jenen in den ältern Berichten gethanen Vorschlag ein solches Gewicht legt, und den neuern mit der Erfahrung begleiteten Bericht, der jenen Vorschlag zurück nimmt, übergeht.

Es ist gerade so, als wenn man von der besondern Giltigkeit eines alten Testaments sprechen will, wenn ein neues unmangelhaftes Testament, welches jene ältere Willensmeinung zurück nimmt, vorhanden ist.

§. 28.

§. 28.

Wäre in dem Deliberando I. welches allein von dem ältern Berichte spricht, auch zugleich des neuern Berichts, der jenen ältern Vorschlag zurück genommen hat, Erwähnung geschehen; so würde dies auf das Ganze Einfluß gehabt, und die Einkleidung der Deliberationspunkte würde vielleicht an mancher Stelle einen merklichen Abfall erlitten haben.

Ich will das Deliberandum I. so wie ich es gefaßt zu seyn wünschte, hersetzen. Was ich inklavire, sind meine gewagten Zusätze.

Es kann mir dieses auf keine üble Seite gedeutet werden. Ich sage nicht, wie dieser Deliberationspunkt hätte gesezt seyn sollen, sondern nur, wie ich wünschte, das er gesezt worden wäre. Eine solche Aeusserung, ein blosser Wunsch muß mir erlaubt seyn.

Deliber. I. „Ob leztere vom Kammer„gericht in Anwendung gebrachte Auslegung „des §. 20 des Reichsschlusses: daß nämlich jederzeit nur 6 Beisitzer zu Judicialsa„chen zuzuziehen seyen: (sohin der neuere Vorschlag des Kammergerichts die Uiberschiessende zusammen zu setzen, und mit Extrajudicialien zu beschäftigen) „zu ge„nehmigen, oder aber dem im kammerge„richt-

„ richtlichen Berichte von 1776 geäusserten „ Wunsche und Vorschlag gemäß (welchem jedoch der neue Bericht von 1785 nunmehr gänzlich entgegen ist) „ erstere Auslegung, „ daß nämlich die Judicialsachen vor sämtlichen „ 8 und respective 9 Beisitzern jedes Senats „ vorzunehmen, und nur im Nothfalle, und „ beim Aussenbleiben eines oder des andern, „ vor 6 Assessorn zu erledigen seyen, vorzu„ ziehen sey?

Mir scheint es, daß alsdann die verschiedenen Anstände sich mehr dem System zu 8 (welches das Kammergericht zwar einmal angerathen, nach der gemachten Erfahrung aber verlassen, und sohin misrathen hat) als jenem zu 6 Votanten (welches es nunmehr für das beste und justizerspriesslichste anpreißt) hätten zudringen müssen, und die Frage: Ob dem ältern Wunsch und Vorschlag von 1776 zu willfahren sey? würde an sich schon in dem Deliberando selbst eine geltende Antwort gefunden haben, wenn darin die Existenz des neuesten Wunsches, wodurch jener ältere zurück genommen ist, bemerklich gemacht worden wäre.

§. 29.

Doch es kömmt hier eigentlich, ohne auch darauf Rücksicht nehmen zu wollen, daß

das Kammergericht von seiner vorigen Meinung abgegangen ist, obschon diese Rücksicht nothwendig von dem größten Gewicht seyn muß, auf die Hauptfrage an: welche Meinung ist die beste? welche bringt den wesentlichsten besten Nutzen? Bei welcher von beiden zeigen sich die erheblichsten Anstände, oder welche ist mit den wenigsten Anständen umwunden? Welche entspricht dem besten Zwecke am meisten? Welche verdient daher vor der andern den Vorzug?

§. 30.

Ad pag. 106. & seq.

Der Freiherr von **Ompteda** sucht hier den Nutzen des Systems zu 8 Votanten, daß dadurch die Unterbrechungen vermieden würden, besonders hervorzuziehen.

Ich habe in dem 1ten Hefte zugegeben, daß dergestalt der Beförderung der Sachen einiger Vortheil zufließen könnte, der aber von keinem besondern Belang ist, da er sich

1.) nur selten und bei widrigen Zufällen, welche so häufig nicht sind, ergiebt; da

2.) Mittel vorhanden sind, durch welche in den meisten Fällen dem ungeachtet fortgefahren werden kann, und in den wenigsten

eine

eine Aussetzung der angefangenen Sachen erfolgt, und da

3.) wenn auch diese erfolgen muß, der Beförderung der Justitz nur in dem seltensten Fall einiger Nachtheil geschieht, woraus sich also

4.) ergiebt, daß die Vorsorge für einen sehr seltnen Fall gegen den großen Nutzen gar nicht in Betrachtung zu ziehen ist, der der Justitz dadurch zufließen würde, wenn die Definitivsachen, wie es bisher geschehen ist, unter 6 Beisitzern in Zukunft immerhin abgethan, die in jedem Senate Uiberschiessende aber, deren Beiziehung zu den Judicialsachen in Regula nicht — sondern nur in den seltensten Fällen nützen könnte, so angestellt würden, daß sie der Justiz in Regula und immer die besten und nothwendigsten Diensten zu leisten im Stand wären.

Die in dem 1ten Hefte von S. 32 — 41 enthaltene mehrere Entwicklung dieser Sätze sucht der Freiherr von **Ompteda** hier zu widerlegen

Mir sey die Replick bey jedem Satze erlaubt.

§. 31.

Ad I. pag. 112.

Ich habe hierbei in dem 1ten Hefte geäussert: daß es sehr zu beklagen wäre, wenn der Satz: Die Excusationen der Kammergerichts-Beisitzer sind sehr häufig, wahr seyn sollte. Der Freih. von Ompteda sucht ihn aber inzwischen hier darzuthun.

Wenn er wirklich Recht hat, wo bleiben denn alsdann die 8 stimmigen Senate? Wo bleibt der Vortheil von mehreren Votanten, den er vorhin mit so verführerischen Linien gezeichnet hat? Was er also mit der einen Hand dort aufgestellt hat, reißt er mit der andern hier wieder nieder.

§. 32.

Man wende mir nicht ein, daß gerade deswegen, um der häufigen Entschuldigungen ungeachtet fortfahren zu können, das System zu 8 vor allen andern zu empfehlen sey. Auch bei jenen von 6 Votanten kann man fortfahren; und es ist hier nicht von Entschuldigungen überhaupt, sondern von jenen während der Relation unter 6 Votanten, wie bisher, wo die Herren wohl wissen, daß sie absolute nöthig sind, vorfallenden Entschuldigungen die Rede. Von diesen kann

kann ich, und muß es der Wahrheit zur Steuer behaupten, daß sie gewiß nicht häufig sondern sehr selten, in der Rücksicht nämlich daß sie mit schädlichem Einfluß auf die Justizbeförderung verknüpft wären, welches jedoch allein in Betrachtung zu ziehen ist, vorfallen.

§. 33.

Jener Nachricht von einem gewesenen H. Assessor, die der Freih. von **Ompteda** hier beibringt, daß in dessen Senate einmal 5 Sachen zugleich ausgesezt gewesen seyen, kann ich mit einer Gegennachricht dienen, daß ich von einem dermaligen kammergerichtlichen Senate die zuverläßige Kundschaft habe, wie sich darin seit dem Jahr 1782 bis hieher innerhalb 6 Jahren der Fall gar nicht zugetragen habe, daß eine Sache wegen einer langwierigen Aussetzung wieder von neuem habe vorgetragen werden müssen. Selbst ein nöthig gewesenes Nachholen, selbst die Zuziehung eines andern Votanten zu einer schon angefangenen Sache ist darinn nicht im Andenken. Könnte ich nur die würdigen Männer hier zum Zeugniß aufrufen! —

Verschiedne Fälle waren zwar, wo einer sich Unpäßlichkeit halber (während der Relation gilt keine andere Entschuldigung, das

verreisen, wovon wir gleich reden werden, nicht; zum wenigsten ist dieses bisher, so viel ich weiß, noch nicht geschehen, und würde auch nur aus seltenen höchstwichtigen und dringenden Ursachen erlaubt werden können,) entschuldigen ließ, jedoch hatte dieß nie einen schädlichen Einfluß. Es kömmt allein auf langwierige Aussetzungen und sodann auf die Hauptfrage an: ob auf eine oder die andere Weise zeitverderbliche Wiederholungen eingetreten seyen? Wenn lezteres der Fall nicht ist, so hat eine Unterbrechung sicher nichts zu bedeuten. Muß eine Sache ausgesezt werden, so kömmt inzwischen eine andere vor, und die Justiz hört nicht auf administrirt zu werden. Ob das Urtheil in der ausgesetzten Sache einige Zeit früher oder später herausgekommen wäre, hat das wenigste zu bedeuten. Die Parthey, welche oft ein halbes Seculum lange auf das Urtheil wartet, kann sicher auch gar leicht sich noch einen Aufschub von einigen Wochen gefallen lassen. Sie hat nicht mehr zu fürchten, was ihr im Falle einer Unterbrechung bei der vorigen Verfassung gewöhnlich bevorstund. Diese ganze Besorgniß, deren Beseitigung das System zu 8 Votanten seinen Ursprung zuschreibt, ist schon an und für sich durch die Errichtung ständiger Senate gänzlich gefallen, und schon hierdurch sind die sonst

frey-

freylich oft genug eingetretene Fälle, daß die Sachen oft auf lange Zeit, wenn auch gleich der verhinderte bald wieder erschien, ausgesezt bleiben mußten, ganz ausser aller Existenz gebracht.

Um keine Wiederholungen zu machen, beziehe ich mich auf die Anmerkungen ad Conclusum 4 und den Anhang im IIten Hefte.

§. 34.

Der gewesene Herr Assessor, von dessen gehabter Erfahrung, daß 5 Sachen zugleich ausgesezt gewesen seyen, der Freiherr von **Ompteda** spricht, kann nicht anders als von der vorigen Verfassung referiren; dann nach der seit dem Jahr 1782 hervorgebrachten neuern Einrichtung sind dergleichen Fälle nicht mehr möglich.

Wenn mit dem Nachlesen nicht geholfen werden kann, so wird entweder ein neuer Votant hinzugezogen (welches denn doch ein seltener Fall ist, und selbst bei diesem werden die Wiederholungen noch vermieden) oder die Sache bleibt so lange ausgesezt, bis der verhinderte wieder erscheint, sobald er aber wieder aufgeht, so kann in jener Sache entweder alsbald oder doch wenigstens gar bald fortgefahren werden, da mittlerweile die vor-

zunehmende Sachen immer verhältnismäßig mit dem leicht vorzusehenden Ausbleiben des verhinderten, worüber noch sicherer geurtheilt werden kann, wenn, wie es in jenen Fällen geschieht, zu Zeiten Erkundigung eingeholt wird, gewählt werden.

Sobald der abwesende erscheint, hindert also nichts weiter die abgebrochene Sache fortzusetzen. Der Fall, daß 5 Sachen zugleich unterbrochen vorliegen sollten, von welchem die ältere Nachricht des Freih. von **Ompteda** spricht, ist also dermalen bei der jetzigen Einrichtung, bei ständigen Senaten und dem gedeihlichen System der Uiberschiessenden, ein Unding, das nicht mehr existiren kann.

§. 35.

Inzwischen liegt doch gleichwohl auch über die dermalige Verfassung eine wichtige Urkunde vor, ich meine die den schon angezogenen vermischten Einfällen bei Lesung der Betrachtungen über die Materie der Senate ꝛc. angehängte Tabelle, welche die auch izt noch existiren könnende besondere Schädlichkeit der Unterbrechungen zu erweisen, und entscheidend zu seyn, scheint. Ich will dem Schein nachgehen, und Wirklichkeit suchen.

§. 36.

§. 36.

Vorläufig aber muß ich die gewiß richtige Bemerkung machen, daß sich von dem Schicksale eines einzelnen Senats in einem einzelnen Jahre der Schluß auf die übrigen Senate und im Ganzen nicht ziehen läßt. Es können hierin besondere hierzu mitwirkende Ursachen, individuelle Umstände zum Grund liegen, welche in einem andern Senate nicht vorhanden sind.

Inzwischen kömmt es auch darauf nicht an, ob ein Senat einmal in einem Jahre an Unterbrechungen unglücklich gewesen sey. Das Augenmerk ist nur allein darauf zu richten, ob mit den vorgefallenen Aussetzungen ein der Justitzbeförderung durch nöthige Wiederholungen und dergestalt doppelt darauf gegangenen Zeit verwickelter schädlicher Einfluß verbunden gewesen sey? Ich will sehen, in wie weit sich dies aus der befragten Tabelle ergiebt, und sie von Anfang bis zu Ende durchgehen.

§. 37.

Es heißt darin: „Am 26. Jan. mußte „die Sache A. abgebrochen werden, weil „sich ein Votant unbestimmt usque ad „reconvalescentiam entschuldigen ließ.“

Hätte er sich auf eine bestimmte Zeit, auf einen oder einige Tage entschuldigen lassen, so würde das Nachlesen eingetreten seyn.

„Am 27. Jan. wurden Extrajudicialia „referirt.“

Den 26, wo die Sache A nicht fortgesezt worden, wird also wohl eine andere kleine Judicialsache vorgekommen seyn.

Dies würde auch den 27. geschehen seyn. Wahrscheinlich ist man aber mit einer solchen Sache, die allenfalls in einer Seßion hätte gethan seyn können, nicht versehen gewesen. Daß gerade also in einem solchen Fall zu Zeiten auf einen Judicialtag Extrajudicialia vorkommen, dagegen wird wohl derjenige nichts haben, der den Nothstand wegen Beförderung der Extrajudialsachen kennt.

„Der 28te war ein Sonntag. Der „29te und 30te waren die gewöhnlichen „Extrajudicialtage. Den 31ten Jan. „wurde die Sache A fortgesetzt.“

Hier haben wir also bei dem ersten Unterbrechungsfall nicht einen Gedanken von Nachtheil, keine Zeile Wiederholung. Die Sache war nur zwei Tage lang, wo sie hätte vorkommen können, ausgesezt.

„Am

„Am 13. Febr. ward sie wegen Krank-
„heit eines Votanten wieder abgebrochen;
„Man beschäftigte sich bis den 17ten mit
„Sabbatin- und Extrajudicialsachen.

Die Herren müssen also entweder mit kleinen Judicialsachen nicht versehen gewesen seyn, denn sonst ist das eine schöne Gelegenheit, wo die fleißigen auch ausser ihrem Turno referiren könnten; oder es müssen sehr dringende Extrajudicialsachen vorgelegen seyn, oder man hat die gute Zahl der rückstehenden Extrajudicialsachen in Erwägung gezogen, und so war es denn kein Schade, daß solche, wobei oft der allgemeine Ruhestand auf dem Spiel steht, befördert wurden. Vielleicht war auch die Zahl der Votanten für Judicialsachen nicht vorhanden, wo also solche eben so wenig bei dem System zu 8 hätten vorkommen können.

„Vom 18 bis 24ten Ferien. Der
„26 und 27. gewöhnliche Extrajudicialtage.
„Am 28. erschien zwar der Hr. Assessor,
„dessen Krankheit halber eine Sache von
„1786 noch ungeendigt war; erklärte aber,
„annoch zu schwach zu seyn, um der Sa-
„che auswarten zu können. Es trat ein
„anderer ein, und die Sache mußte aufs
„Neue vorgetragen werden, doch erklärte
„sich der neu eingetretene, den Extrakt
„zu Hause nachzulesen. Den 3ten März
„entstunden Paria.

Diese Sache war also über 2 Monate lang ausgesezt. Ich will hierbei kalkuliren, welchen schädlichen Einfluß in Ansehung der Wiederholungen und dergestalt doppelt darauf gegangener Zeit (worauf doch, wenn das System zu 8 Votanten nutzen soll, das einzige Augenmerk zu richten ist) dies gehabt habe. Vom 28 Febr. bis den 3. März waren nur 4. Tage, und in diesen war die Sache schon ausvotirt, welches ausserdem noch bei einer sich ergebenden Gleichheit der Stimmen natürlicher Weise länger als sonst aufhält. Der neu hinzugezogene las den Extrakt nach. Ich kann also sicher nicht mehr annehmen, als daß das Factum nur doppelt vorgekommen ist. Wenn ich nun bei einer Sache, die, obschon sie mehrere Monate ausgesezt war, obschon ein neuer Votant hierauf hinzugezogen wurde, doch in 4 Tagen aus war, für abermalige Verlesung des Facti eine Session Wiederholung annehme, so ist dieß gewiß in doppelter und doppelter Maaße kalkulirt. Doch es sey! wir haben also bis jezt von dem System zu 6 Votanten in-

(*) Man findet den Aufschluß der hier vorkommenden Zeichen am Ende meiner Bemerkungen über vorliegende Tabelle §. 38, wo ich den Calculum ziehe.

in einem an Unterbrechungen besonders unglücklichen Senate den höchsten Anschlag angenommen, eine Seßion Schaden.

„ Die Sache A. (die seit dem 13ten Febr. ausgesetzt ist,) konnte wegen Unpäßlichkeit eines Votanten, noch nicht fortgesezt werden. Es wurde daher die „ Sache B. am 7. März angefangen (a) „ und eodem beendigt, dann am 8. eine „ neue vorgenommen. Am 16. März „ waren zwei Glieder verhindert, und „ mußten daher von den übrigen „ Extrajudicialia inter mediatos vorgenommen werden."

Dies wäre also bei dem System zu 8 Votanten eben so der Fall gewesen. Den 17. März wird dies wohl auch haben geschehen müssen. Der 18te war ein Sonntag. Den 19 und 20. Ferien. „ Am „ 21. März wurde die Sache C (dies ist die am 8ten angefangene und am 16. März ausgesezte Sache) fortgesezt, und am 22. „ be-

---

(a) Wir sind vorhin am 3. März stehen geblieben, wo zulezt bemerkt ist, daß es Paria gegeben habe. Der 4te war ein Sonntag, der 5te und 6te die gewöhnlichen Extrajudicialtage. Ich supplire dies, um keinen Tag zu übersehen, und werde damit durch die ganze Tabelle, wo es der Fall ist, fortfahren.

„beendigt, und an eben dem Tage die „Sache D angefangen, und den fol„genden geendigt.“

Bei der unterbrochenen Sache C kann man unmöglich Wiederholungen annehmen, da sie nur 2 Tage lang, nämlich den 16 und 17. März, wo sie hätte vorkommen können, ausgesetzt war, und NB. bei dem System zu 8 Votanten hätte sie diese Tage eben so wenig fortgehen können.

** „Am 24. konnte man wegen Abwe„senheit mehrerer nichts anders als „Extrajudicialia inter mediatos vor„nehmen.“ Dies wäre bey dem System zu 8 Votanten abermals wieder der nämliche Fall gewesen.

** „Der 25te 26te 27te Feiertage.

„Am 28ten war der Fall, wie am 24ten,

Also bei dem System zu 8 Votanten eben auch wieder der nämliche Fall.

„Am 29. März wurde eine neue Ju„dicialsache E angefangen, und am 27 „April geendet.“ (Dies muß heissen: den 30 ejusdem geendet; wie aus der der vorliegenden umständlichen Beschreibung hinten angehängten kürzern Tabelle, und

und aus der Vergleichung mit der darauf folgenden Sache F erhelt) „An diesem „und dem folgenden Tag wurde nur „von vieren der Senat besucht.

Hier muß abermal ein Versehen seyn. Ich weiß nicht, welcher der erwähnte dieser Tag seyn soll, da es derjenige nicht seyn kann, auf welchen eine Judicialsache beendet worden ist. Doch es sey, wie es will, bei dem System zu 8 Votanten würde der Senat eben so gut nur von 4 besucht worden seyn.

Den 31. März bis den 15. Apr. waren Ferien. Den 16 und 17. die gewöhnlichen Extrajudicialtage. Was den 18 und 19. geschehen ist, ist nicht bemerkt.

„Am 20. fieng man eine neue Sache „F an, und endigte sie am 27. An „eben dem Tage fieng N. N. eine sehr „weitläuftige Sache G an. Den 7. „May wurde die am 31. Jänner" (Am 31. Jänner ist sie fortgesezt worden; die Unterbrechung schreibt sich vom 13. Febr. her.) „abgebrochene Sache A wieder „angefangen, mußte aber am 9. May „abgebrochen werden, bis den 23, an „welchem Tage sie geendigt wurde.

Dies

Dies ist also eine Sache die 3mal unterbrochen worden ist. Bei dem 1ten Unterbrechungsfall haben wir keine Zeile Wiederholung zu befürchten gehabt. Man sehe auf das Schicksal dieser Sache A zurück, und auf die Bemerkung zu der Stelle, die mit dem 28. Jan. anfängt. Die 2te Unterbrechung aber, welche vom 13. Febr. an bis den 7. May gedauert hat, ist bedeutend, da sie einen beinahe vierteljährigen Zwischenraum in sich faßt.

Ich will hier abermal eine ganze Seßion Wiederholung annehmen, obschon vielleicht keine halbe darauf gegangen ist, vielleicht nur eine halbe Stunde, während welcher der Referens die Votanten wieder völlig au Fait zu setzen leicht im Stand seyn kann. Daß es inzwischen sicher keine bedeutende Wiederholungen gegeben hat, ist daher abzunehmen, indem sie, die 3te Unterbrechung mitgerechnet, nur 3 Seßionen lange, bis sie geendet wurde, gedauert hat. Das ist den 7ten 8ten und 23ten May, auf welche Tage sie vor war, und den lezten ausgieng.

„ In der Zwischenzeit hatte man sich „ mit Extrajudicialien beschäftiget, und „ vom 10 — 12. May eine gerichtliche „ Sache H erledigt. Vom 13 — 20. „ Ferien.

Die

Die Beschäftigung während der Zwischenzeit mit Extrajudicialien schränkt sich also nur auf den einzigen 9ten May ein. Den 21. und 22ten waren die gewöhnlichen Extrajudicialtage, und den 23. ward die befragte Sache A, wie schon erwähnt worden ist, beendiget.

„ Am 24. und 25ten ward die Sache
„ G continuirt.

Sie ist den 7ten May ausgesezt worden; mittlerweile waren 8 Tage lang Ferien. Diese und 4 Extrajudicialtage dazwischen, wo sie auch nicht hätte vorkommen können, gleichwohl mitgerechnet, ist sie 17 Tage lang ausgesezt. Ich rechne für Wiederholungen hier abermal das höchste, was möglich seyn könnte, eine halbe Seßion.
„ Den 26ten May bis den 8. Junii
„ Ferien. Am 9ten continuirte man die
„ Sache G. Der 10te war ein Sonn-
„ tag. Der 11 und 12te die gewöhn-
„ lichen Extrajudicialtage. Vom 13. bis
„ den 21. Junii wurde die Sache G an
„ den Judicialtagen fortgesezt. Am
„ 22ten entschuldigte sich ein Votant
„ auf einen Tag, sich zum Nachle-
„ sen erbietend. Am 7. Jul. (in der kürzern Tabelle steht dieses Datum, hier

aber der 27. Jul. welches leztere, da dieser Tag in die große Ferien fällt, ein Druckfehler ist) wurde der Referent krank, „und vier von dem Senate giengen als „Adjuncti in einen andern.

Die Sache hätte hier eben so auch bei dem System zu 8 Votanten ausgesezt werden müssen. Zwar besinne ich mich in verschiednen Schriften, unter andern in den bekannten unmaßgeblichen Vorschlägen ꝛc. von 1772. gelesen zu haben, daß auch alsdann, wenn der Referens krank würde, fortzufahren, und dessen Relation samt dem Voto von einem andern Beisitzer abzulesen sey. Dies ist aber sicher keineswegs rathsam.

Der 8. Jul. war ein Sonntag. Der 9 und 10. die gewöhnlichen Extrajudicialtage.

** „Am 12ten erschien der Referent „wieder; weil aber die Sache G nicht „vor den Ferien geendigt werden konn„te, und der Vortrag an neuen zu„sammenhängenden Punkten stand, so „beschäftigte man sich mit Extrajudi„cial- und kleinen Judicialsachen.“

Dies

Dies wäre also wieder eben so gut auch bei dem System zu 8 Votanten geschehen, ja bei diesem hätte sie sicher noch um so weniger vor den großen Ferien geendigt werden können. Vom 18. Jul. bis 26. Aug. Ferien. Der 27 und 28. die gewöhnlichen Extrajudicialtage.

„Als am 29. Aug. die zu den abge„brochenen Sachen (Ich weiß nur von einer Sache, die jezt abgebrochen vorliegt, nämlich die Sache G die NB. aber bey dem System zu 8 Votanten eben so gut abgebrochen vorliegen würde) „gehö„rige noch nicht alle beisammen waren, „so wurde eine neue kleine Judicial„sache J angefangen; ist aber gleich den „andern Tag durch die Krankheit eines „Votanten gestekt worden, weswegen „am 30 und 31. August. und 16ten „Sept. (muß heißen 1ten Sept.) aus„sergerichtliche Sachen unter 4 vorge„nommen werden mußten.“

Dies wäre abermal auch bey dem System zu 8 Votanten der Fall gewesen, da hierbei der Senat eben so gut nur von 5 besucht worden wäre.

„Der 2te Sept. war ein Sonntag, „der 3te und 4te die gewöhnlichen Tage

„ zu aussergerichtlichen Sachen. Da „ der am 29. Aug. erkrankte noch nicht „ wieder hergestellt war, so fieng man „ am 5. Sept. eine neue Sache K. an, „ und erledigte selbige am 6ten.

Man vergesse nicht, daß die am 29. Aug. angefangene, und wegen der hier wieder erwähnten Krankheit den Tag darauf ausgesezte (videatur retro der 29. Aug.) Sache J. auch bei dem System zu 8 Votanten nicht hätte fortgehen können.

„ Am 7. Sept. fieng man abermal „ eine neue Sache L an. Am 15ten „ Sept. erkrankte ein Votant, und „ mußten Extrajudicialia vorgenommen „ werden. Der 16te war Sonntag. „ Der 17 und 18te gewöhnliche Tage „ zu Extrajudicialien. Am 19. Sept. „ erschien zwar der am 15ten erkrankte, „ es entschuldigte sich aber ein ande- „ rer (a), so daß abermalen Extraju- „ di-

(a) „ Heiliger Gott! (ruft ein bekannter wizziger Kopf in seinen dem so betittelten lezten Wort über die Senate ꝛc. hinzugefügten Noten S. 196. aus) „ So ist dann das Cli- „ ma von Wetzlar seit 12 Jahren ganz ver- „ än-

„ dicialia vorgenommen werden muß„ ten. Vom 20. Sept. wurde die Sa„ che J. fortgesezt. Am 26ten entstunden „ Paria.

Die Sache J. ist seit dem 29 August ausgesezt. Ich wiederhole abermal, daß sie bei dem System zu 8 Votanten eben so gut hätte ausgesezt werden müssen. Dem sey aber, wie ihm wolle, so können keine Wiederholungen vorgefallen seyn, da sie in einem Tag, nämlich den 20. Sept. und einem wahrscheinlich geringen Theil der Seßion vom 26. Sept. da hier noch eine andere Judicialsache vorkam, geschlossen war, und zwar mit Paribus, wo das votiren alsdann längere Zeit wegnimmt. Den 21 — 23. Sept. waren Ferien, der 24te und 25te die gewöhnlichen Extrajudicialtage.

„ Am 26. Sept. (an eben dem Tage wo in der Sache J. Paria entstanden waren) „ wurde die am 7. Sept. abgebrochene „ Sache L. continuirt und geendigt."

„ ändert. Sonst herschte daselbst eine sehr „ gesunde Luft, den Freuden des Lebens, und „ dem Trieb seinem Beruf zu erfüllen, gleich „ günstig."

Hierbei kann ich doch sicher auch keine wirklich vorgefallene Wiederholungen annehmen. Doch wenn man will, so sey es denn, ich nehme für die vorhergehende und diese Sache eine halbe Seßion Wiederholung an, ungefähr so lange, als die Sache L. selbst gedauert hat. Ich gebe sicher dem Nutzen, der bei dem System zu 8 Votanten herauskommen soll, das Maaß doppelt und doppelt zu, und wir wollen am Ende gleich sehen, wie hoch er sich denn auch selbst bei dem höchsten Maaß berechnen lassen wird.

„Am 27 und 28ten Sept. nahm „man eilende Extrajudicialen vor. Den „29 uud 30ten Sept. Feiertage. Der „1 und 2te Okt. gewöhnliche Extraju„dicialtage. Am 3ten Okt. wurde die „Sache G. fortgesezt."

Sie ist ausgesezt worden, weil der Referens erkrankte, und weil sie nachher, wie er wieder erschien, doch vor den großen Ferien nicht beendigt werden konnte. Der nämliche Umstand hätte auch bei dem System zu 8 Votanten ihre Aussetzung in dem ersten Falle eben so nötig gemacht, und in dem lezten angerathen.

Doch

Doch hiervon abstrahirt. Ich nehme an, daß sie bei dem System zu 8 Votanten wieder eher hätte vorkommen können, obschon dies auch, wie man leicht einsieht, seine Beschwerlichkeiten gehabt hätte; zum wenigsten hätte sie wohl nach dem bisher vorgekommenen eigenthümlichen unglüklichen Schiksal des befragten Senats, sobald auch nicht unter den nämlichen Votanten, wie vorher, vorkommen können. Man wird mir gleich zurufen: wie so! sobald 6 Herren im Senate gegenwärtig waren, hätte sie fortgesezt werden können. Ich erwiedere mit einer Frage: Wie hätte sie aber, wenn z. B. vorher nicht mehr als 6 dabei waren, (daß dies bei dem System zu 8 Votanten auch der Fall seyn wird, mag wohl Niemand in Abrede stellen) fortgehen können, wenn gleichwohl 6 Herren im Senate gegenwärtig gewesen wären, darunter aber einer oder zwei sich befänden, die des Systems von 8 Votanten ungeachtet, vorher nicht dabei waren, und die, da sie entweder gleich anfangs nicht dabei waren, oder da sie einmal einige Zeit von der Sache wegblieben, ganz davon wegbleiben mußten, weil die Sache mitlerweile weit fortgerükt war?

Man sieht hieraus, daß es bei dem System zu 8 Votanten nicht der einzige

Fall ist, wie man vermeint, daß nämlich nur alsdann eine Sache abgebrochen werden müßte, wenn nur von 5 Herren der Senat besucht würde; hier ist der Fall, wo 6 im Senat sind, und die Sache gleichwohl, wie bei dem System zu 6 Votanten so lange ausgesezt bleiben müßte, bis die vorigen Praesentes beisammen wären. Was man also, ohne daß es jedoch etwas zu bedeuten hat, mit dem System zu 8 Votanten vermeiden will, tritt bei demselben gleichwohl ein. Dies hier per Parenthesin.

Ich bin an der Berechnung, wie viel Zeit an Wiederholungen bei der Sache G, die am 3ten Okt. fortgesezt worden ist, nachdem sie ziemlich lange ausgesezt war, darauf gegangen seyn mögte.

Wir haben bisher gesehen, daß bei Sachen, die 20 — 30 Tage lang unterbrochen waren, keine zeitverderbliche Wiederholungen haben vorfallen können, indem sie, dieser Unterbrechungen ungeachtet, oft in einer, ja in einer halben Seßion zu Ende waren.

Nach dieser Proportion könnte also auch selbst auf eine Unterbrechung von einigen Monaten, nur sehr weniges fallen.

Doch

Doch ich will hier zwei ganze Seßionen, die auf Wiederholungen darauf gegangen seyn sollten, annehmen, und auch hier, wie ich es bisher beständig gethan habe, 10fach zugeben. Würde der Kaufmann mit solcher Elle ausmessen, so könnte er dem Käufer, der Tuch für einen Pariser Frak verlangte, den ganzen Ballen hingeben.

„Am 21. Nov. erkrankte ein Votant (die am 3ten Okt. fortgesezte Sache G. gieng also bis dahin beständig fort) „und wurde eine neue Judicialsache M. angefangen, und den 23. Nov. beendigt, worauf „man die Sache G. fortsezte, und am „20. Dez. dem leztenGerichtstage endigte.“

Die Sache G. ist also hier zum leztenmal noch 2 Tage lang, während dem eine andere angefangen und beendigt wurde, ausgesezt geblieben, und hier will ich denn auch zum leztenmal Wiederholungen und einen Schaden der Justizbeförderung annehmen, wo dergleichen gar nicht denkbar * ist. Es sey, man rechne noch eine halbe Seßion Verlust mehr.

§. 38.

Nunmehr will ich also über die zugegebene imaginarische Rechnung (denn reel ist

sie, wie man bisher gesehen hat, sicher nicht) des bey dem System zu 6 Votanten entspringenden Schadens den Calculum ziehen.

Man findet den präsupponirten und zehnfach angesezten Verlust jedesmal unter dem Zeichen *. Im Zusammenzug macht er 5 Seßionen aus. Gesezt nun er wäre reel; gesezt ich hätte nicht über alle Wahrscheinlichkeit, selbst über die Erfahrung nicht mit allem Fleiße doppelt und doppelt gerechnet; gesezt ferner, jeder Senat, jedes Jahr hätte dies unglückliche Schicksal; (wo ich jedoch von einem Senate zuverläßig weiß, daß in demselben innerhalb 6 Jahren während dieser ganzen Zeit nicht eine Viertels Seßion dergestalt darauf gegangen ist) so folgt doch für das System zu 8 Votanten hiedurch, daß bei demselben jährlich diese 5 Seßionen gespart würden, wahrhaftig kein Vorzug; er müßte denn darinn bestehen, indem man solchergestalt jährlich wohl 150 Seßionen, die durch den täglichen weitern Rath erfolgen würden, aufopfert, um in den Hauptsenaten 4 Seßionen zu ersparen.

Ausserdem ergiebt sich ja auch noch bei den in der Tabelle verzeichneten Unterbrechungen sehr oft der Fall, daß sie auch eben so gut bei dem System zu 8 Votanten eingetreten

treten seyn würden. Ich habe diese Fälle mit dem Zeichen ** bezeichnet, und bitte hierauf zurück zu sehen.

Endlich läßt sich auch noch der Schluß, daß die in jenem unglüklichen Senate in einem einzelnen Jahre vorgefallene Unterbrechungen von schädlichen Folgen auf zeitverderbliche Wiederholungen keineswegs gewesen seyen, daher augenscheinlich nehmen, daß in den aus dem befragten Verzeichniß S. 105 gedachter Schrift gezognen Corollarien hiervon kein Wort vorkömmt. Als die Hauptsache, die entscheiden könnte, wäre dies sicher bemerkt worden, wenn dergleichen in Wirklichkeit von Bedeutung existirt hätte.

Ich bitte die eben erwähnte Corollarien zu durchgehen. Sie sprechen selbst mehr für, als gegen das System zu 6 Votanten.

Das 1te ist, daß unter 11 Sachen vier, und zwar 2 darunter jede dreimal hätten abgebrochen werden müssen. Wie oft dies unter diesen Fällen selbst auch bei dem System zu 8 Votanten eben so geschehen seyn würde, darüber testirt die Tabelle selbst, und die derselben hier beigefügten Zeichen **.

Daß inzwischen schädliche zeitverderbliche Wiederholungen vorgefallen seyen, dies wäre die

die Hauptsache. Bey den meisten Fällen habe ich gezeigt, daß, obschon ein Sache oft 30 Tage und länger ausgesezt geblieben, doch, nach derselben verzeichneten nachherigem Lauf und deren Beendigung zu schließen, der Gedanke auf schädliche zeitverderbliche Wiederholungen nicht eintreten könne. Wie würde dies, da die Hauptsache darauf beruht, auch hier in den Corollarien angemerkt zu werden, unterlassen worden seyn, wenn nicht vielmehr hieraus der Schluß folgte, daß es mit den nöthigen Wiederholungen nichts zu bedeuten hatte.

Das 2te Corollarium ist, daß der Fall sich noch öfter ergeben haben würde, wenn man nicht bedacht gewesen wäre, bei jedesmaliger Unterbrechung kleine eine kurze Zeit zum Vortrag erheischende Sachen vorzunehmen.

Dieses spricht eben für das System zu 6 Votanten. Es bestätigt meine bisherige vielfältige Äusserungen vollkommen.

Das 3te ist, daß diese Einschiebung gar nicht hätte geschehen können, wenn der Senat keine zwei Uiberschießende gehabt, sondern gerade zu 6 eingerichtet gewesen wäre.

Das

Das System zu 6 Votanten, dabei aber mit der gedeihlichen Einrichtung der Uiberschießenden kann nicht besser empfohlen werden, als es durch dieses 3te Corollarium empfohlen wird. Die Gemeinsprache: acceptando utilissime, kann nicht besser als auf diesen 3ten Satz einschlagen. Doch der H. Verfasser spricht hier gegen den 4ten Judicialsenat. Auf diesen sind auch die übrigen Corollarien gerichtet, gegen welchen sie freilich sehr treffend sind, gegen den Bescheidrath aber keineswegs. Dieser, das System zu drei Judicialsenaten mit der gedeihlichen Einrichtung der überschießenden, gewinnt vielmehr dabei, wie man sieht, vieles.

Ich hebe noch das 5te Corollarium aus, welches folgendes ist: Daß unerachtet des Senats zu 8ten von zu gerichtlichen Sachen bestimmten Tagen vierzehen zu aussergerichtlichen Sachen der Privatpersonen hätten gebraucht werden müssen, weil von 8 nur 5 anwesend waren.

Dieses würde also, wie es bei dem System zu 6 Votanten geschehen ist, auch bei jenem zu 8 Votanten geschehen seyn.

Mich deucht überhaupt, daß die in befragter Tabelle dem Anschein nach liegende Empfehlung für die 8 stimmigen Senate in etwas verschwunden sey.

§. 39.

§. 39.

Ich kehre zu den Betrachtungen des Freih. von Ompteda zurück.

Ad 2. pag. 113.

Von den Ursachen, warum ein Kammergerichts Beisitzer einer Sache beizuwohnen, verhindert seyn kann, als a) wegen einer Krankheit, b) nothwendigen Reisen und Angelegenheiten, c) Verwandschaft mit der Partey oder dem Anwalde, d) gehabtem oder noch wirklichem Antheil an der Sache, und e) Rekusationen, kommen nur die beiden erstern oder vielmehr die erste allein, indem nur von der nöthigen Abwesenheit eines Votanten, die sich während des Vortrags ergiebt, hier die Rede ist, in Betrachtung.

Bei kleinen vorübergehenden Unpäßlichkeiten findet das Nachlesen statt, oder wenn dieß auch nicht geschieht, so bringt denn doch sicher eine solche nur eine kurze Zeit daurende Unterbrechung nicht den geringsten Nachtheil, da man sich bei einem geringen Aufschub nötige Wiederholungen nicht denken kann, und ganz gewiß keine vorfallen; selbst auch wenn eine Sache 8 Tage auch 14 Tage ausgesezt ist; wir haben aus der Tabelle mit Wahrscheinlichkeit geschlossen, daß oft, wenn auch eine Sache 30 Tage und länger ausgesezt

war,

war, doch keine zeitverderbliche Wiederholungen eingetreten sind. Bedeutende Krankheiten ergeben sich nicht so häufig, als kleine vorübergehende Unpäßlichkeiten; daher ist es gewiß, daß in den meisten Fällen entweder die Sache einer vorgefallenen Entschuldigung ungeachtet, nicht ausgesezt wird, oder wenn sie auch ausgesezt wird, der Justiz dadurch nicht der geringste Nachtheil zukömmt, indem bei einem kurzen Aufschub keine Wiederholungen denkbar sind.

Der Freih. von **Ompteda** giebt nun zu, „daß Verwandschaft, Antheil an einer Sa„che, und die Rekusationen, nicht zu denen „Ursachen gehörten, wodurch eine Sache „während der Relation gestekt werde, und „daß diese Hindernisse nach der bisherigen „Verfassung der Senate keine Schwierigkeit „verursacht hätten. Allein (fährt er fort) „jezt da weiter keine überschießen, sondern „alle Beisitzer in Senaten beschäftigt wer„den sollen, machen jene Hindernisse eine „große Schwierigkeit aus. Denn nunmehr, „da die der Absicht nach zu formirende 4 „Senate jeder nur aus 6 Assessoren bestehen „sollen, und gleichwohl in keinem derselben „einer an dieser Zahl fehlen darf, wenn Ju„dicialsachen vorgenommen werden sollen, „wird bei jeder entweder durch Verwand„schaft

„schaft oder Antheil an der Sache, oder „durch Rekusation eintretender Behinderung „eines Assessors der Senat ausser Aktivität „gesezt, und immer Aufenthalt und Beschwer„lichkeit verursacht werden."

Antwort. Diese Bemerkungen sind hier allerdings richtig, und gegen die Existenz eines 4ten Judicialsenats die triftigsten Gründe. Da ich aber keinen 4ten Judicialsenat aufgestellt habe, so könnte diese ganze Widerlegung in Ansehung meiner für ein Gefecht gegen Donquitchots Windmühle gelten. Meinen aus den Uiberschießenden formirten weitern Extrajudicialsenat oder Bescheidrath trift von allen diesen Streichen kein einziger; er wird vielmehr durch die eignen Aussagen meines Herrn Gegners noch mehr befestigt.

§. 40.

Wenn der Freih. von Ompteda zugiebt, daß die befragten Hindernisse bei der bisherigen Verfassung keine Schwierigkeiten so wenig verursacht haben, als sie solche verursachen konnten; so muß er auch zugeben, daß sie in Zukunft keine verursachen werden, und keine verursachen können, wenn die Verfassung mit den 3ständigen Senaten gerade die nämliche bleibt, mit dem Unterschiede jedoch, daß die Uiberschießende, statt oft auf Judi-

cial-

cialtage einen Zeitraum von 5 – 6 Wochen, oder mehrern Monaten größtentheils bisher zu Hause zugebracht zu haben, nunmehr auf der Kammer verbleiben, und sich mit Extrajudicialsachen, von welchen sie, wenn sie nach geendigtem Turno in dem Hauptsenate oder in sonstigen Nothfällen nötig sind, jederzeit alsbald abkommen können, zu beschäftigen hätten.

§. 41.

Ad pag. 114.

Die von Zeit zu Zeit vorfallende Reisen der Herren Assessoren hält aber der Hr. Verfasser bei der in Vorschlag gekommenen (wie er sich ausdrükt) neuen Einrichtung der Senate (a) für eine erhebliche Schwierigkeit, da den=

(a) Sie ist sicher nicht neu. Judicialsachen sind Jahrhunderte hindurch bis auf die heutige Stunde von 6 Assessoren entschieden worden, und eines Bescheidraths geschieht in den Gesezen schon vor der Kammergerichts-Ordnung von 1555 Erwähnung. Wenn man jedoch die Einrichtung zu 6 Votanten, und einen weitern aus den Uiberschiessenden hauptsächlich zur Vornahme der Extrajudicialsachen formirten Rath für neu ausgeben kann; so will ich diesem Angeben selbst die neueste Epoche von dem R. S. von 1775 an entgegen halten. Ich verweise hierüber, um keine Wiederholungen zu machen, auf das erste Heft von S. 61 – 66.

denjenigen Assessoren, welche in den Ferien zurück geblieben, erlaubt seyn müsse, ihre 6 wöchentliche Urlaubszeit in einem andern Theile des Jahrs sich zu Nutzen zu machen.

Antwort: Doch dürfen sie mit dieser Nutzniesung während dem Vortrag einer Sache, wobei sie Votanten sind, nicht den Anfang machen; und thun dies auch nie. Daher denn das Verreisen bei den 3 ständigen Judicialsenaten nicht die geringste Hinderniß macht. Es kann nur auf den aus den Uiberschießenden formirten Senat Einfluß haben, bei welchem man jedoch beständig auf 4 Mitglieder zählen kann, wo also immer Causae Extrajudiciales mediatorum vorgenommen, und wenn die unleidentliche Ungleichheit dieser und der ständischen Sachen nicht existirte, die Extrajudicialsachen überhaupt ausserordentlich befördert werden könnten.

§. 42.

Ad 3. pag. 115.

Ich habe in dem ersten Hefte S. 38 gesagt, daß der Schaden einer Unterbrechung sich nur alsdann ergebe, wenn entweder ein neuer Votant zu einer weitläuftigen im Vortrage schon weit fortgerükten Sache gezogen werden müsse, oder wenn eine solche Sache so lange ausgesezt bleibe, daß der Senat sei-

ne

ne davon gehabte Kenntniß durch die Länge der Zeit verloren, sofort das vorhin schon vorgekommene wiederholt werden müßte.

Bei der jezigen Verfassung ist gar nicht mehr zu befürchten, daß die Sachen so lange ausgesezt bleiben, wie vorhin. Es thut mir leid, dies so oft wiederholen zu müssen. Am kürzesten kann man hierüber die bisherige Erfahrnng sprechen lassen.

Inzwischen ist der Freih. von Ompteda hier abermal versichert worden, daß dergleichen Fälle so selten nicht seyen. Sicher abermal eine Versicherung, die sich von Vorfällen vor der neuen Einrichtung der stabilen Senate herschreibt.

§. 43.

Wenn nunmehr ein neuer Votant zu einer Sache gezogen werden muß, und dies könnte ja alsbald geschehen, sobald man voraussieht, daß der Verhinderte auf lange Zeit wegbleiben, oder vielleicht gar ausbleiben werde; so muß man doch dabei mancherlei Voraussetzungen machen, und kann nicht gerade zu annehmen, daß alsdann der Schaden eines Zeitverlustes nothwendig mit eintreten müsse.

Ich bitte hierüber mein 1tes Heft von S. 38 – 40 und die den vermischten Einfällen angehängte Tabelle S. 107 bei der den 28ten Febr. mit Zuziehung eines neuen Votanten fortgesezten Sache nachzusehen.

Es ist gewiß, daß ein befürchteter beträchtlicher Zeitverlust nur sehr selten eintritt.

§. 44.

Ad pag. 116.

Was der Freih. von **Ompteda** nun hier ferner sagt, daß jedoch immer der neue zu einer Sache genommene Votant in seinem eigenen Senate alle dortige weitere Bearbeitung der Judicialsachen hindere, und dort eben die Lücke verursache, die er hier ausfüllen sollte, auch sich, wenn in seinem Senate eine Judicialsache in noch nicht beendigtem Vortrage stehe, nicht sogleich abmüßigen könne, und daß ferner jede Zusammenstopplung und Herbeiholung aus einem Senate in den andern unangenehm, beschwerlich, und bedenklich sey, paßt ganz und gar nicht.

Es geht abermal auf einen 4ten Judicialsenat, gegen welchen sich freilich sehr vieles einwenden läßt, wohingegen dem eigentlich vor-

vorliegenden System sehr weniges oder vielmehr gar nichts erhebliches entgegen steht.

Hier ist keine Zusammenstopplung aus einem Senate in den andern, sondern die Rede ist von den Herren aus ihrem eignen Senate, die so lange sie die Reihe oder ein Nothfall nicht wieder hineinruft, mittlerweile die Zeit bestens verwenden; und die Extrajudicialsachen, wovon sie jederzeit abkommen können, täglich befördern. Wenn man sagt, daß doch wohl immer im Bescheidrathe 4 Herren übrig bleiben werden, so sind die durch Abwesenheiten darin verursachte Lücken schon abgerechnet.

§. 45.

Ad 4 pag. 117.

Eine Antwort auf diesen Satz verspricht der Hr. Verfasser weiter unten. Hier kehrt er zu seinem System zu 8 Votanten zurück, und untersucht ob sich denn auch bei selbigem beträchtliche Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten zeigen?

Pag. 118.

Er fängt pag. 118. diese Untersuchung damit an, indem er sagt: „Fast jede Sache „in der Welt, fast jede nur mögliche Ein„richtung habe ihr gutes und ihr weniger

„gutes, oder wohl gar übles und nachtheili„ges; und frage sich dabei immer nur, ob „lezteres erheblich sey? Ob es nicht von „jenem überwogen werde? oder wohl gar auf „eine schikliche Weise aus dem Weege ge„räumt werden könne?

Nach diesen Fragen will ich also die seyn sollende Beseitigung der bei jenem System sich ergebenden Anstände prüfen;

§. 46.

Ad pag. 119. und 120.

Auf den in Ansehung der ungleichen Zahl zu 7 Votanten (welche sich gröſstentheils ergeben wird) rege gemachten Anstand erwiedert der Hr. Verfasser folgendes: „Er wis„se zwar wohl, daß nach der bei dem Kam„mergerichte einmal herschenden Observanz „die Religionsgleichheit auf alle Sachen er„strekt werde; allein dieses sey doch immer „nicht Regel, sondern blos Observanz, die „zwar allenfalls da, wo sie unschädlich sey, „und etwa in gewissen Fällen als eine auch „über die Anordnung der Geseze sich hinaus „erstreckende, durch die Erfahrung be„währt befundene heilsame Vorsicht von „Nutzen seyn könne, und beibehalten wer„den möge, die aber, wo sie Nachtheil

„und

„ und Aufenthalt der Sachen mit sich führe,
„ zur Seite gestellt werden müsse.“

Antwort: Wenn diese Observanz eine bewährt gefundene heilsame Vorsicht ist, so darf sie nicht zur Seite gesezt werden.

Sie bringt, wenn die Sachen bestimmt und nie anders als unter 6 Votanten, wie bisher, vorgenommen werden, keinen Nachtheil (vielmehr ist ja der Vortheil hier eingestanden) noch Aufenthalt mit sich. Sie kann bei diesem System, wie es bisher geschehen ist, als eine durch die Erfahrung bewährt gefundene heilsame Vorsicht beibehalten werden. Bei dem entgegen gesezten System aber muß diese eingestandene heilsame Observanz größtentheils wegfallen.

Der Freih. von Ompteda fühlt die Bedenklichkeiten hierwegen. Er sucht sie zu beseitigen. Sie bleiben aber nicht nur, sondern es entstehen selbst bei der Beseitigung wieder andere.

§. 47.

Ad eandem pag. 120.

Der Hr. Verfasser fährt fort: „ Man
„ lasse demnach Sachen, wo die, wenn auch
„ gleich blos mittelbare Parteyen von diffe-

„ renter Religion sind, niemals absichtlich vor „ 7 Assessoren, wenn etwa gerade bei Endi„gung einer Relation und Anfang einer neuen „ einer der Assessoren aus der Seßion abwe„send seyn sollte, anfangen, und wähle als„dann statt deren, eine andere, wo beide „ Parteyen von einer Religion sind. Wenn „ aber eine solche Sache einmal vor 8 Asses„soren angefangen ist, so fahre man, wenn „ auch gleich zufälliger Weise, währender „ Relation ein Beisitzer sich zu absentiren ge„nötigt seyn sollte, dreiste damit fort."

Antwort: Wie aber nun, wenn auf einer solchen Sache, statt deren eine andere gewählt werden soll, Gefahr auf dem Verzug haftet; wie ist dann zu helfen? — Sehr leicht, unter 6 Votanten, da kann die eingestandene heilsame Observanz beobachtet werden; das nicht absichtliche Vornehmen, die Wahl einer andern Sache, wodurch dann immer Aufenthalt erfolgen, und eine gute Zwischenzeit verlohren gehen muß, diese Mittel, um der heilsamen Observanz nicht entgegen zu handeln, wären unnötig; Man will aber bei dem System zu 6 Votanten, das mit aus dieser Ursache seit dem W. F. eingetreten ist, nicht stehn bleiben; die Sache wird also der eingestandnen heilsamen Observanz zuwider, unter 7 Votanten vorkommen müssen.

Doch

Doch wenn die dringende Noth auch die Wahl einer andern Sache, wo beide Partheyen von einer Religion sind, nicht hindert; wie oft wird alsdann diese Wahl geschehen müssen? Diese Sachen erhielten hierdurch das beste Privilegium, da der Fall nur gar zu oft eintreten wird (a).

(a) Ich wiederhole, daß man mir hierbei meine vorhinige Behauptung, daß die Excusationen der Assessoren keineswegs so häufig seyen, nicht entgegen halten darf. Es war dort von Excusationen während der Relation bey den bisherigen Senaten zu 6 Votanten die Rede. Von den Uiberschießenden sprach ich dort nicht. Es ist aber auch, wenn von diesen die Rede ist, unschädlicher, da doch wohl 4 zu Extrajudicialsachen übrig bleiben werden. Der Genuß einer 6 wöchentlichen Urlaubszeit muß dem Assessor stükweise zu nehmen frei stehen. Wer wird aber nicht hierbei erst einen solchen Zeitpunkt abwarten, wo er als überzähliger besser abkommen kann? Wenn sie aber alle 8 den Definitivsachen zugezogen werden sollen, so können sie die Justiz nicht schonen; denn oft wird sie die Nothwendigkeit abrufen. Ohnehin ist es alsdann auch so genau nicht zu nehmen, da die Sachen ohne sie doch fortgehen. Größtentheils werden daher 7 stimmige Senate statt der 8 stimmigen, die so angepriesen werden, existiren.

§. 48.

Ad pag. 121.

Was der Freih. von **Ompteda** hierauf weiter in Ansehung jener Sachen, wo der W. F. schlechterdings eine Religionsgleichheit fodert; bei dem Falle daß 7 Beisitzer gegenwärtig seyen, äussert, und wie er alsdann zu helfen gedenke, daß nämlich, wenn der Verhinderte vor dem Votiren nicht wieder zurückkommen, oder wenn ein anderer Beisitzer entgegengesezter Religion sich vielleicht nicht ebenfalls zu absentiren genötigt worden sey, eine Stimme eines andern Assessors von der größern Religionsseite ausfallen müsse, hat er nachher am Ende seines Werks in der Note a S. 170. wieder zurückgenommen. Ich halte mich also hierbei nicht auf. Das Gesetz schreibt in solchen Sachen die fingirte Parität vor, und hierdurch ist jenem Anstande von selbst abgeholfen. Sehr zu wünschen wäre es, daß auch eben so gut bei den in den vorhergehenden §. 46 und 47 erwähnten Sachen geholfen werden könne, statt daß bei diesen die eingestandene heilsame Observanz unter 7 Votanten scheitern wird; denn bei allen Sachen die fingirte Gleichheit einzuführen, wird wohl nicht rathsam seyn.

§. 49.

§. 49.

Ad pag. 122.

Der H. Verfasser wundert sich hierauf darüber, wie ich in dem 1ten Hefte auch dabei eine Bedenklichkeit habe finden können, daß es alsdenn, wenn 7 votirten, keine Paria geben könnte, die in den Gesetzen gegründet wären. Er sagt hierwegen: „In den Ge„setzen sey es seines Wissens nirgends gegrün„det, daß bei allen Sachen der Möglichkeit „Paria zu machen Raum und Gelegenheit ge„geben werden müsse, wohl aber sey es in „den Gesetzen, obwohl noch immer nicht „austräglich genug gegründet, was in dem „leidigen Falle, wenn Paria entstunden, zu „thun sey. Immer aber sollte man es viel„mehr für ein Glück halten, wenn dadurch, „daß zu Zeiten 7 Beisitzer votirten, der Fall „der Parium nicht zu oft eintrete, und der „Verfasser der Briefe ꝛc. sage ja selbst, daß „vielleicht eben aus dieser Ursache in dem „V. M. von 1600 die Anzahl der Beisitzer „in jedem Senate auf 7 gesezt worden."

Antwort: Meines Wissens ist dies, daß bei allen Sachen der Möglichkeit Paria zu machen Raum gegeben werde, in den Gesetzen mehrerer Orten gegründet. Auf was zielt sonst die K. G. O. sogar noch oben darein bei einer gleichen Zahl Votanten, wo sie, wenn

auch

auch Majora vorhanden wären, 3 gegen 5 das Gewicht gleicher Stimmen beilegt, und das Concept bei der ungleichen Zahl zu 7, wo die Paria vermieden würden, wenn es nicht selbst eine imaginarische Parität aufstellte, und 3 gegen 4 für gleiche Stimmen achtete?

Sicher ohne gute Gründe ist dies nicht geschehen. Es steht daher dahin, ob ein Regulativ, wodurch die Paria verhindert würden, wirklich so erwünscht sey. Zum wenigsten kann ein ungefähres Regulativ, wo das Ungefähr die gleiche oder ungleiche Zahl bestimmt, wahrhaftig so empfehlend nicht seyn.

Es ist mir eine bloße Justitzsache, die auf keinen im W. F. wegen der Parität in der Religionsanzahl bestimmten Fall qualificirt war, bekannt, welche nach entstandener Gleichheit der Stimmen, die sich bei der Adjunktion abermal ergab, endlich in Pleno entschieden wurde. Der eingestandenen heilsamen bisherigen Observanz zu Folge kam sie unter 6 Votanten in gleicher Religion vor, und eben so gieng die Adjunktion vor sich. Die Sache war zweifelhaft; sie betraf eine Rechtsfrage. Und wirklich ein besonderer Zufall: Bei dem 1ten Vortrag und bei der Adjunktion waren alle Protestanten der einen

Rechts=

Rechtsmeinung, welche dem Protestanten günstig war, und alle Katholicken hatten die andern Rechtsmeinung, welche für den Katholicken sprach.

Sicher ein wichtiger Beitrag gegen die 7 stimmigen Senate, wobei immer ungleiche Religionsanzahl vorhanden ist, welche die bisherige weisliche Observanz entfernt gehalten hat.

§. 50.

Ad pag. 123.

Den fernern Anstand, ob es nicht besser sey, die Sachen auf eine bestimmte Art vorzunehmen, als die Anzahl der Votanten dem Ungefähr zu überlassen, wobei auch das Ungefähr oft das Schicksal der Sachen bestimme, fühlt der H. Verfasser unverkennbar, indem er hierzu sagt: „Quid inde? Jede Sache in der Welt ist menschlichen Zufälligkeiten unterworfen, welche mit zur besten Welt gehören, und welche, wenn sie nur nicht absichtlich herbei gezogen werden, keine wesentliche Hinderung in dem Lauf der Sachen machen dürfen."

Antwort: Hier werden ja aber diese Zufälligkeiten, welche bei dem System zu 6 in Ansehung der bestimmten und jederzeit glei-

chen

chen Zahl der Votanten cessiren, gerade durch das System zu 8 Votanten, durch die schwankende, dem Schiksal überlassene Zahl der Urtheiler herbeigezogen. Das Ungefähr, daß sich ohnehin schon so oft einschleicht, wird ja alsdann noch gesezlich introducirt, das Siegel darauf gedrukt, approbirt. Einmal veranstaltet das Ungefähr, daß es bei einer Sache Paria geben kann, das anderemal macht es solche unmöglich; einmal weißt es einer Sache 8 Richter, das anderemal 7, das anderemal 6 zu. Ich begreife nicht, wie man diesen schwankenden Wechsel empfehlen kann. Doch dieser Gegengrund, welcher denn unter die wichtigsten zu zählen ist, ist schon oft genug urgirt worden, und ich mag nicht wiederholen.

§. 51.

Ad eandem pag. 123.

„In jedem Gerichte in der Welt, das „aus mehreren Mitgliedern besteht, trägt „sich der Fall zu, daß eine Sache bald von „allen Gliedern des Gerichts, bald nur von „einigen, da bald der eine bald der andere „gerade dieser oder jener Deliberation beizu„wohnen sich verhindert findet, entschieden „wird.“

Ant-

Antwort: Das Argument von andern Gerichten ist nicht treffend, denn es bleibt immer die nämliche Frage: Ob es überhaupt nicht besser sey, hierin bei einer gesezten Zahl zu verbleiben, als dem Ungefähr mehr Platz zu geben?

Ist bei dem Kammergerichte die Verfassung, welche lezteres verhütet, so ist sie erwünscht, und die nämliche wäre für andere Gerichte eben so erwünscht. Dort ist man des Uibels gewohnt, und hier fragt es sich, ob man es bei dem Kammergerichte auch introduciren soll?

Die Definitivsachen werden in andern Gerichten in Pleno verhandelt, von welchem auch die zur Begründung einer zufälligen Zahl Votanten hier von dem Freih. v. **Ompteda** angezogene Stelle der K. G. O. Th. 3. Tit. 47. §. 2. redet.

In diesen Fällen ist das abwechslende in der Zahl der Votanten nicht zu vermeiden. Das Ungefähr aber wird da nicht absichtlich herbeigezogen, wohingegen dies bei dem System zu 8 Votanten geschehen würde, welches demselben hierin Platz giebt, statt daß es bei der bisherigen Vornahme unter einer unbedingt- bestimmten Zahl von 6 Votanten entfernt gehalten worden ist.

§. 52.

§. 52.

Ad pag. 124.

Das Kammergericht hat in den bekannten Conclusis Pleni von 1782 wegen der Adjunktionen in Restitutionssachen unter andern festgesezt, daß jene Restitutionssachen, worin schon vor der wirklichen Errichtung und Eintheilung der 3 ständigen Senate (vor dem 1ten Jun. 1782) das Definitivurtheil ergangen sey, ohne weitere nötige Adjunktion in dem ganzen Senate des Referenten unter 8 Votanten vorgetragen werden sollten.

Diese Vorkehrung ist auf die besten Gründe gebauet, und erspart hier die Adjunktionen, welche unnötiger Weise geschehen würden, da durch die neue Eintheilung der Senate in Ansehung jener Sachen, die vor derselben entschieden worden sind, die in dem §. 68. J. V. A. angegebene Ursachen, warum die Adjunktionen nicht zu unterlassen seyen, von selbst wegfallen. Sie ist in dem Art. 12 des R. S. von 1775 analogice gegründet, und ein großer Vorsprung für den von verschiedenen gethanen Vorschlag, die Restitutionen in einen andern Senat zu verweisen, (a) und hier-

(a) Dieser Vorschlag fodert inzwischen eine reifliche und umständliche Uiberlegung. Er hat seine gute und seine böse Seite. Es ist gefehlt, wenn man nur erstere sieht.

hiermit die Adjunktionen aufzuheben. Hiervon umständlicher, wenn von der Restitutionsmaterie die Rede seyn wird.

Was in Ansehung dessen hier vorkömmt, ist folgendes: der Freih. von **Ompteda** sagt bei der Gelegenheit, daß ich auch hierin hätte einen Anstand finden wollen, daß der von dem Kammergerichte in Ansehung jener Restitutionssachen bei der Zahl der Votanten gemachte Unterschied wegfalle, wenn auch das erste Definitivurtheil in der Regel von 8 Stimmen decidirt werden sollte: „Daß „dieser Unterschied in den Gesetzen nirgends „geschrieben stehe; (a) dies sey blos eine neue

G pro-

(a) Der Unterschied, daß zu den Restitutionssachen mehrere Votanten, als bei den ersten Definitivurtheilen zuzuziehen seyen, ist bekanntlich in den Gesetzen vorgeschrieben. Wenn also das Kammergericht jene besondere Restitutionssachen unter 8 und die erste Definitivurtheile unter 6 vornimmt, so ist dies mit den Gesetzen um so mehr harmonirend, als erstlich der §. 68. J. R. A. nur von einigen mehr zu adhibirenden Beisitzern spricht, und andern Theils der Grund, warum die Zahl der Votanten, welche vorher dabei waren, bei der Adjunktion in gerade verdoppelter Maaße aufzu-

Bayerische Staatsbibliothek München

„provisorische vom Reiche noch nicht legali„sirte Einrichtung, welche das Kammerge„richt gemacht habe, da dasselbe von dem „Gesichtspunkt ausgegangen sey, daß zu „Judicialsachen bei deren ersten Behandlung „nie mehr als 6 Beisitzer zuzuziehen wären. „Mit diesem Satze stehe oder falle jene „darauf gebaute patriotische Bestimmung, „und wenn solcher Grundsatz vom Reiche „nicht gebilligt, und die Beiziehung des „vollen Senats von 8 Beisitzern gleich bei „der ersten Definitiv-Entscheidung der Sa„che beliebt werden sollte, so werde darnach „weiter ohne einige Rücksicht auf jene, „sodann ihre Anwendbarkeit verlierende „provisorische Anordnung zu bestimmen seyn, „wie es bei eingewandten Restitutionen zu „halten sey.“

Antwort: Also ein neuer Vortheil bei dem System zu 8 Votanten, bei jenem zu 6. wird

---

zustellen sey, in dem vorliegenden Fall nicht anschlägt, da ohnehin schon ein Senat in ganz veränderter Gestalt und abgewechselten Mitgliedern vorliegt. Jedoch will der Freih. von Ompteda mit der erwähnten Aeusserung bedeuten, daß dies provisorische Regulativ von Kaiser und Reich noch nicht genehmigt sey, und darin hat er freilich Recht.

wird eine Adjunktion in allen jenen Restitutionssachen gespart, in welchen vor dem 1ten Jun. 1782 das erste Definitivurtheil ergangen ist. Diese provisorische heilsame Verfügung soll aber nach der Meinung des Freih. von **Ompteda** mit dem von dem Kammergerichte angenommenen System zu 6 Votanten zugleich fallen und ihre Anwendbarkeit verlieren.

Inzwischen sehe ich doch die nothwendige Folge hiervon nicht ein. Ich will sie also gegen das System zu 8 Votanten auch nicht urgiren. Es kann dies (wie denn, leider, die traurige Aussichten vorliegen) den Beifall der gesetzgebenden Macht erhalten, ohne daß deswegen jene provisorische Verfügung, in soweit hier die Rede von solcher ist, dadurch hinfällig werden müßte. Sie besteht so gut, wenn es bei dem Alten bleibt, als wenn die 8 stimmig seyn sollende Senate eingeführt werden. Die Gründe, warum das Kammergericht in den vorliegenden Fällen eine Adjunktion für überflüßig achtet, sind bei beiden einschlagend, die nämlichen, und werden durch nichts alterirt. Ich hatte blos den Gedanken rege gemacht, daß doch dem Herkommen nach in der Zahl der Votanten bei Restitutionssachen ein Unterschied gemacht werde, der aber wegfalle, wenn jene nach der

provisorischen Verfügung des Kammergerichts (die unverkennbar gut ist, und sichern Beifall verdient) so wie nunmehr die ersten Definitivurtheile unter 8 vorgenommen werden sollten.

Viel baue ich auf diesen Anstand nicht, und wenn man will, so kann ich ihn zurücknehmen, obschon nicht zu läugnen ist, daß doch allerdings etwas darin liegt, und obschon mich der Freih. von **Ompteda** mit seiner Antwort wahrhaftig hierzu nicht nötigt, indem er im Gegentheil noch selbst einen neuen Anstand dazu bringt, daß nämlich alsdann, wenn die 6 stimmigen Senate umgestossen, und bei den Definitivsachen die 8 stimmigen errichtet würden, die Vornahme der quästionirten Restitutionssachen in dem Senate des Referenten unter 8 ihre Anwendbarkeit verliere. Ich will aber diesen von ihm selbst rege gemachten Nachtheil nicht gebrauchen, da ich die Folge hierzu, wie ich schon gesagt habe, nicht einsehe. In dessen Stelle treten aber andere wirkliche wichtige und nicht leicht zu beseitigende Bedenklichkeiten. Sie sind folgende:

§. 53.

Ich muß jedoch vorher einige Vordersätze aufstellen. Man wird es entweder bei den

Adjunktionen in Restitutionssachen belassen, oder den von mehreren vorgeschlagenen, dem Anschein nach äquivalenten Weeg, die Sache in einen ganz andern Senat zu verweisen, eingehen müssen. Daß die Adjunktionen abgeschaft, oder selbst auch nur in der Zahl der zuzuziehenden neuen Herren heruntergesezt werden sollten, ist keineswegs rathsam. Wer mit praktischen Augen die Sache betrachtet, wird niemals hierauf stimmen. Ihm werden die Worte des §. 68. J. R. A. hierwegen mit dem stärksten Eindruck vor Augen schweben:

„Nicht weniger ist vorgekommen, daß in „denjenigen Fällen, da restitutio in integrum gesucht wird, die Referenten von „ihren vorigen Meinungen nicht leicht abgehen, und die neuangeführte öfters wichtige Ursachen zu Zeiten ausser Acht lassen. Weil nun hierdurch den Partheyen „ein unwiederbringlicher Schaden zugezogen werden könnte; so ꝛc. ꝛc.

§. 54.

Der Einwendung, warum denn die Adjunktionen in Restitutionssachen gerade bei dem Kammergerichte seyn sollten, da sie bei keinem andern Gerichte eingeführt wären, steht entgegen, daß es dort der gewöhnlichen Verfassung nach, so leicht nicht geschehen könnte, da größtentheils in andern Dicasteriis

die Definitivsachen in Pleno referirt werden, wo es also an den Mitgliedern zu einer Adjunktion in Restitutorio mangelt.

Die Frage bleibt inzwischen immer: Ob es nicht dort auch eben so, wie hier, besser seye, wenn neue Urtheiler zugezogen würden, da hierdurch der Besorgniß, daß man von der vorigen Meinung nicht leicht abgehen, und die neu angeführte öfters wichtige Ursachen ausser Acht lassen mögte, begegnet wird?

Die Erfahrung mag den praktischen Beobachter belehren, daß die aus dieser Ursache gethane eben erwähnte Verordnung aus dem Wesen der Sache gegriffen ist, und wirkliche, vielleicht nicht seltene, Vorfälle nach dem Leben schildert. Doch ich verirre mich. Umständliche Gedanken über diese Materie will ich hier nicht äussern. Nur die große Bedenklichkeiten, die in Ansehung der Restitutionssachen, man mag sie in Zukunft behandlen wie man will, bei dem System zu 8 Votanten obwalten, will ich kürzlich hier anführen.

§. 55.

Bleiben die Adjunktionen, so sind sie bei dem System zu 8 Votanten weit schädlicher, als bei jenem zu 6.

Bei lezterem brauchen, um eine Adjunktion von 6 zu erhalten, nur 4 aus einem andern Senat genommen zu werden, die 4 übrigen können mittlerweile die Justiz durch Vornahm der Extrajudicialsachen befördern.

Lächerlich ist es, wenn man wegen dieser Zuziehung von nur 4 Votanten aus einem andern Senate den Eintritt einiger Willkür befürchten will, da immer derjenige Senat genommen wird, der am ersten dazu bereit ist, und mit den Abtheilungen, die aus bestimmten Mitgliedern bestehen, in den Adjunktionsfällen abgewechselt, einmal die Abtheilung A, und in dem andern darauf folgenden Fall die Abtheilung B. genommen wird. (a)

(a) Dies ist bisher pünktlich und nie anders geschehen. Eine Direktorialwillkür ist also dabei eben so wenig denkbar, als möglich. Gleichwohl befürchtet solche der H. Hofrath Haas in seinem Etwas über den kammergerichtlichen G. B. vom 13. May 1785. ꝛc. im II. Th. S. 450. Note B. Das nämliche äussert Er S. 682. In seinen nachherigen zufälligen Gedanken eines *Privati &c.* begreift er sich jedoch, und sagt darin §. 27. nunmehr selbst, daß diese provisorische kammergerichtliche Verfügung zwar keiner Direktorialwillkür

§. 56.

Es fällt also

1tens der große Nutzen den die auf die Art bei dem System von 6 Votanten in einem Adjunktionsfall übrig bleibende die lange Zeit hindurch, welche oft die Restitutionssachen dauren, in dem Bescheidrathe durch tägliche Vornahme der Extrajudicialsachen stiften könnten, weg.

Wie soll es

2tens bei dem System zu 8 Votanten, wenn in solchen Adjunktionsfällen ein anderer Senat genommen werden soll, damit gehalten werden, wenn z. B. die Sache vorher nach dem abwechslenden System unter 6 oder unter 7 erörtert worden ist?

Wäre nicht

A) die Rücksicht zu nehmen, daß nicht mehr neue dazu kämen, als vorher Votanten bei der Sache waren?

Die Ursachen warum so viel neue Herren adjungirt werden, als de antiquo Senatu Votanten

---

kür Platz geben könne, bei 8 stimmigen Senaten verliere sie aber ihre Anwendung. Also ein neuer Vortheil, den wir dem System zu 6 Votanten zu danken haben.

tanten waren, ist diese, damit die neue Votanten von den vorigen der Zahl der Adjunktion nach nicht überstimmt werden können (a). Die nämliche Rücksicht tritt also auch ein, warum nicht mehr neue Votanten zu nehmen wären, damit nämlich die alten von den neuen der Zahl der Adjunktion nach nicht überstimmt werden können.

Wenn also diese Rücksicht nicht unbedeutend ist, (wie sie es denn sicher nicht ist) so müßten alsdann

B) von dem zu adjungirenden Senate ja nur 6 oder 7, vielmehr doch nur 4 oder 5, wenn die 2 oder der eine Beisitzer, von dem nämlichen Senate, zu welchem die Adjunktion geschehen soll, die vorher zufälliger Weise nicht mitvotirt haben, nicht wegbleiben sollen, genommen werden. Wer bestimmt also

C) in diesen Fällen diejenigen Beisitzer, welche nicht zu nehmen wären?

Bei dem System zu 6 Votanten macht sich die Adjunktion von selbst.

Hier aber könnte

D) wirklich Willkühr eher denkbar seyn; wenn zwar zufälliger Weise 6 vorhergewesen

(a) Haas Etwas rc II. Th. pag. 681. zufällige Gedanken rc. §. 25.

wären, denn könnte allenfalls jene bestimmte Ordnung bei den Adjunktionen auch noch eintreten, welche das Kammergericht bei dem angenommenen bisherigen bestimmten System zu 6 Votanten so weislich eingeführt hat. Man will ja aber die geschehene Abtheilungen der Senate nicht gelten lassen; Hiermit fiele ja also auch in dem eben erwähnten Fall die voraus bestimmte Ordnung weg. Und alsdann könnte erst bei den Adjunktionen der Gedanke einer möglichen Direktorial-Willkühr wieder eher eintreten, man müßte dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vorherigen Votanten zu nehmen, einen ganzen neuen Senat adjungiren wollen; welches aber

E) theils aus der vorhin erwähnten Ursache, an sich schon nicht rathsam wäre, theils auch ganz unpassend scheint, daß nämlich zu 6 Herren 10 neue adjungirt würden. (a) Was macht man ferner

F) wenn es also nicht rathsam ist, zu 6 vorigen Votanten, 10 neue zu adjungiren, sondern wenn es sicher rathsamer und passender ist, alsdann eben auch nur 6 hinzuzu-

ziehen,

(a) Die zwei, welche zufälliger Weise vorher nicht mitvotirt haben, und ein 8 stimmiger neuer Senat, machen ja 10 neue Adjunctos aus.

ziehen, mit den übrigen? kein Bescheidrath, kein Bescheidtisch existirt bei dem System zu 8 Votanten. Man müßte sie also nach Hause dimittiren.

Wie soll es endlich

3tens bei dem System zu 8 Votanten mit den Adjunktionen gehalten werden, wenn wirklich eine Sache vorher unter 8 Votanten ausgegangen ist?

Die Frage scheint otieus, sie ist es aber in der That nicht.

Der einzige Vortheil jenes Systems, von welchem man sich so viel verspricht, sicher aber von dem Erfolg getäuscht finden wird, ist dieser, daß alsdann die Judicialsachen, wenn sich auch ein oder 2 Votanten entschuldigen ließen, fortgehen, und entschieden werden könnten; Ist nun dieser Vortheil bei Restitutionssachen, und dabei eintretenden Adjunktionen zu erwarten? Werden diese Sachen fortgehen können, wenn sich einer entschuldigen läßt?

Wer die gewiß guten Gründe, warum besser eine der vorhergehenden gleiche Zahl, als eine größere oder mindere adjungirt werde, erwägt, wird sicher hierzu nein sagen müssen,

müssen, weil sonst immer der alte oder der neue Theil das Uibergewicht in Ansehung der Zahl erhielte.

Es ist sicher bedenklich, sich hierüber hinaus zusetzen.

Wenn sich von den vorigen Herren die zu 8 bei der Sache waren, einer entschuldigen ließe, so dürfte sicher einmal auch aus der Ursache dessen Stimme nicht wegbleiben, da der Partey, welche das erste Urtheil vor sich hat, hierauf ein Jus quaesitum zusteht.

Ist nun für den sachfälligen, der durch die Restitution seine Hilfe sucht, der hauptsächlich von den neu adjungirten Herrn seine Rettung erwartet, weniger zu sorgen? Man muß sich nun entweder über alle diese Bedenklichkeiten hinaussetzen, (welches doch sicher einen raschen Schritt erfordert) oder den Vortheil von dem System zu 8 Votanten, den man sich jedoch überhaupt vergebens verspricht, in Ansehung der Restitutionssachen, die wirklich so selten nicht vorkommen, ganz aufgeben.

§. 57.

Ich glaube den Nachtheil der 8 stimmigen Senate in Ansehung der Restitutionssachen

chen auf den einen Fall, wenn nämlich die Adjunktionen bleiben sollen, gezeigt zu haben, und will jezt also noch des andern Falls, wenn die Sache, statt einer Adjunktion in einen ganz neuen Senat verwiesen werden sollte, mit wenigen Worten berühren.

Uiberhaupt will mir dieser Vorschlag, so plausible er auch zu seyn scheint, noch zur Zeit keineswegs einleuchten.

Sollen bei demselben die Referenten bleiben, oder nicht? Lezteres scheint dem Zwecke, den man bei der ganz neuen Erörterung sucht, angemeßner, hat aber sein bedenkliches.

Wenn bisher einmal die erste Sententia definitiva ergangen war, so blieb, wenn das Restitutionsmittel eingelegt wurde, das Urtheil in Restitutorio (Es müßte denn der Fall seyn, daß in der Person des Referenten inzwischen eine Umänderung vorgegangen wäre) gemeiniglich so gar lange nicht aus.

Der Referent hat einmal die Hauptmühe mit der Sache schon gehabt, und der Verfolg ist ihm leichter; auch ist es natürlich, daß man die gehabte Mühe, und zur Kenntniß der Akten und Ausarbeitung einer oft beschwerlichen und sehr mühsamen Relation

gebrauchte Zeit nicht gerne umsonst angewendet zu haben, sondern das Ende einer solchen Sache zu sehen wünscht.

Dies fiele aber alsdann weg; die Arbeit würde verdoppelt, und die Erörterung der Restitutionssachen gehemmt. An sich ist es auch etwas odieuses, daß ein Senat dem andern, ohne daß lezterer zugegen seyn sollte, ohne daß er sich vielleicht selbst von den überwiegenden Gründen überzeugen könnte, das Pensum corrigiren sollte.

Der Saamen der Zwietracht könnte hierdurch gestreut werden, das Vergeltungsrecht könnte in manchen Fällen vielleicht auch eintreten, und dabei eine unschuldige Partey leiden.

Eigentlich will ich von dieser Materie, wie ich schon gesagt habe, hier nicht umständlich handlen. Sit ut sit; Bei der eigentlichen Gelegenheit hiervon mehreres.

Ich nehme einmal an, daß die Adjunktionen in Restitutorio abgeschaft, und die Restitutionssachen in einen andern Senat verwiesen würden. Auf diesen Fall zeigen sich bei dem abwechselnden System zu 8 Votanten ebenmäßig mehrere Bedenklichkeiten als bei jenem zu 6, und die meisten, die ich vorhin auf den Fall, daß es bei den Adjunktio-

tionen verbleiben sollte, gezeigt habe, treten auch hier ein.

Wenn die Sache vorher zufälliger Weise unter 8 erörtert worden ist, so müßte sie nothwendiger Weise in Restitutorio in einem Senate von nicht weniger als 8 entschieden werden.

Sollte sie hier, wenn sich auch einer oder der andere entschuldigen läßt, fortgehen können, und allenfalls unter 7 oder 6 entschieden werden; so würde dies zu großen Beschwerden einen nicht unscheinbaren Anlaß geben. Wie kann sich die Partey beruhigen, die unter 8 Votanten ein obsiegliches Urtheil erhalten hat, wenn sie solches von 6 reformirt sieht. Ohnehin ist es an sich schon ganz unpassend, daß ein Senat von wenigern Stimmen einen von mehrern Stimmen reformiren sollte.

Der Vortheil, den man sich von dem System zu 8 Votanten der Unterbrechungen halber verspricht, fällt also auch hier weg.

Die Restitutionsgesuche sind ohnehin häufig; sicher aber werden sie noch häufiger, wenn sie statt der Adjunktionen in einem ganz andern Senate erörtert werden sollten.

§. 58.

§. 58.

Ad pag. 125.

Den fernern Anstand, daß bei mehrern Votanten die Berathschlagungen von längerer Dauer seyn würden, kann der Freih. von **Ompteda** hier nicht mißkennen; Er soll aber nicht in Betrachtung zu ziehen seyn, „weil „eine gute Sache dadurch nicht minder „gut werde, obschon sich einige Beschwer„lichkeit dabei zeigte. Leztere könne dem „überwiegend guten, was in der Sache „liege, keinen Abbruch thun."

Antwort: Dies ist eben die Frage, ob das Gute, welches in der Sache liegen soll, von dem Nachtheil, den vielen Beschwerlichkeiten, Anständen, den üblen Folgen, welche zugleich darin liegen, nicht überwogen wird. Der hier in Frag stehende Anstand ist nicht der einzige. Er ist selbst einer der minderwichtigsten.

§. 59.

„Ist die Sache nicht sehr bedenklich (fährt der Freih. von **Ompteda** fort) so „kann der mehr entstehende Aufenthalt nicht „groß seyn, wenn anders die Votanten von „ihrer Schuldigkeit sich kurz zu fassen, deren „Beobachtung doch billig supponirt werden „müsse, nicht gar zu sehr abweichen."

Antwort: Fast in allen Visitationsabschieden und Memorialen des 16ten Jahrhunderts kommen gleichwohl häufige Klagen vor, daß diese Schuldigkeit nicht beobachtet werde. (a)

Wer nun bedenkt, daß selbst in diesem glüklichen Zeitraume, wo die beständige Visitationen im Gange waren, die von unserm Patriarchen **Ludolf** so oft gepriesen werden, jene Klagen beständig vorhanden waren, dem wird es wahrhaftig nicht übel genommen werden können, wenn er sich in Ansehung des von dem Freih. von **Ompteda** aufgestellten Praesuppositi einiges Mißtrauens nicht entwehren kann.

§. 60.

„Ist die Sache intricat, (heißt es ferner) und vielleicht von den vorstimmenden „Beisitzern in ein oder anderm Punkt noch

(a) V. A. von 1550. §. 2. et 3. V. A. von 1556. §. 1. 2. 15. Vis. Art. von 1557. §. 12. V. A. von 1559. §. 23. Vis. Art. von 1562. §. 1. 12. Vis. Art. von 1569. §. 1. V. M. von 1570. §. 6. von 1572. §. 22. von 1575. pr. von 1577. pr. von 1581. §. 1. von 1584 §. 2. von 1587. pr. von 1595. pr. von 1600 pr. et §. 2.

„ nicht hinlänglich entwickelt, so wird die „ Zeit, die etwa darauf hingeht, daß noch „ die beiden leztern Votanten sich mit deren „ genauen Erörterung beschäftigen, wahrlich „ nicht verlohren, sondern vielmehr sehr wohl „ angewendet seyn."

Antwort: Was 6 Votanten nicht entwickeln, werden auch 8 und mehrere nicht entwickeln. Ohnehin müßte man ja hier voraussetzen, daß gerade der eine, welcher noch hinzukommen soll, (denn wie wenig werden es 8 seyn! die Assessoren müssen verreisen; es erkrankt einer oder der andere; vielleicht wird man es mit dem Wegbleiben auch so genau nicht nehmen, da die Sachen doch fortgehen; der H. Verfasser nimmt es ja selbst hiermit so genau nicht, er spricht selbst, wie wir gleich hören werden, dem alsdann leichter eintreten könnenden Wegbleiben das Wort) Ohnehin müßte man ja, sage ich — hier voraus setzen, daß gerade der eine, der 7te, welcher noch mehr dabei seyn würde, immer für das einzige Lumen in dem Senate zu halten wäre.

§. 61.

Ad pag. 126 und 127.

Hier ist es, wo der H. Verfasser den bei dem System zu 8 Votanten häufiger eintreten

ten mögenden Entschuldigungen vom Raths-gange selbst das Wort spricht. Er sagt auf diese fernere Bedenklichkeit, daß nämlich die Entschuldigungen alsdann vielleicht häufiger eintreten mögten, folgendes: „Von gewis-„senhaften Mitgliedern des Gerichts sey dies „nicht zu vermuthen, zum wenigsten nicht, „daß sie es zu einer dem Gange der Geschäfte „schädlichen Gewonheit einreissen lassen wür-„den, und ein seine Schuldigkeit beobach-„tendes Praesidium werde darauf bedacht seyn, „daß ein solcher Mißbrauch nicht einschleiche. „Uibrigens sey es den Assessoren, da sie sich „mit so beschwerlicher und unaufhörlich fort-„gehender Arbeit beladen fänden, wohl zu „gönnen, daß ihnen die Möglichkeit bevor-„bleibe, dann und wann einmal einen „Tag (a) auszuruhen, oder wegen eines ih-

 „nen

(a) Hier kann, wenn man von Ausruhen spricht, von keinen einzelnen Tagen die Rede seyn; denn bliebe ein Votant auch nicht länger als eine kurze Zeit weg, so muß er doch schon für immer, so lange die Sache dauert, wenn er nicht nachgelesen hat, für davon ausgeschlos-sen geachtet werden. Er ist also, bis wieder eine neue Judicialsache angefangen wird, auf der Kammer ganz unbeschäftigt, und kann, da der Bescheidtisch, so wie er bisher existirte, bei

„ nen zustossenden dringenden Geschäfts, einer
„ eben unter der Feder habenden schweren und
„ eine

---

bei Einführung des Systems zu 8 Votanten zugleich aufhören muß, nunmehr völlig zu Haus bleiben. Dieses sicher nicht geringen Nachtheils, der bei den 8 stimmig seyn sollenden Senaten zugleich entspringen würde, daß nämlich der Bescheidtisch alsdann ceßiren müßte, habe ich in dem IIten Hefte schon Erwähnung gethan. Der Hr. Verfasser der zufälligen Gedanken ꝛc. sagt §. 17. S. 69: „ Wenn „ zumal der unnötige Bescheidtisch ab„ geschaft werde," und schlägt statt dessen nachmittägige Deputationen vor. Warum aber sogar Extraseßionen für die Bescheidtischsachen, wenn der Bescheidtisch unnötig ist? — Er nimmt jedoch sein Wort wieder zurück, und schildert §. 85. S. 169 den Bescheidtisch für sehr nötig: „ Soll aber künftig (sagt er hier) das Uiberschießen ganz „ aufhören, wer soll dann die Bescheid„ tischsachen erledigen? Sollen diese „ wieder in Stecken gerathen, und da„ mit den Verzögerungen von neuem „ Thür und Thore geöfnet werden? — „ Bei leibe nicht! Die Bescheidtischsa„ chen sollen an die nachmittägige Depu„ tationen verwiesen werden." (Die Be-

„ eine ununterbrochene Aufmerksamkeit fo=
„ dernden Arbeit vom Gerichte zu bleiben,

Bescheidtischsachen können bei dem System zu 6 Votanten und dem dadurch bestehen können. den Bescheidtisch unmöglich in Stecken gerathen, wohl aber die nachmittägige Deputationen, die schon in Stecken gerathen sind, und obschon sie die vorlezte Visitation wieder anbefohlen hat, gleichwohl in Stecken geblieben sind.) „ **Werden die nachmittägige „ Deputationen nicht wieder eingeführt, „ so lassen entweder die achtstimmigen „ Senate sich nicht einführen, oder die „ Bescheidtischsachen müssen zum Schaden „ des Justizwesens liegen bleiben. Eine „ wesentliche Nothwendigkeit ist es al„ so, die nachmittägige Deputationen „ wieder herzustellen. Sonst steht das „ Uhrwerk doch wieder stille.** (Ob es aber eine wesentliche Nothwendigkeit ist, das System zu 8 Votanten einzuführen? und sohin die nachtheilige Folge, daß der Bescheidtisch aufhören muß, und die vielen andern Anstände und Bedenklichkeiten nicht zu achten seyen? Dies ist die Frage. Daß es inzwischen besser sey, wenn man nicht nötig hat, zu den nachmittägigen Extraseßionen für die Bescheidtischsachen die Zuflucht zu nehmeu, ist wohl nicht

„ und man dürfe zu dem Justizeifer der Her-
„ ren Assessoren vertrauen, daß sie von dieser
„ Thun-

---

in Abrede zu stellen. Bei den bisherigen 6 stimmigen Senaten hat man dies nicht nö-tig. Doch wir sollen von diesen Nachmittags-Deputationen vieles zu erwarten haben. Nach dem Vorschlag des H. Verfassers der so betittelten Beleuchtung der Privatgedanken 2c. „ Sollen diese nachmittägige De-„ putationen aus 3 Assessoren bestehen, „ und da diese Anzahl dennoch schon ei-„ nigermaßen zu einer Deliberation ge-„ eignet sey, so sollen bei dieser Zahl „ auch erheblichere und schon eine etwas „ reifere Uiberlegung erfordernde Be-„ scheidtisch- oder vielmehr sogenannte „ Sabbatinsachen abgethan werden.“ Die sogenannten Sabbatinsachen sind desertoriae, non devolutoriae &c. &c.; diese sollen also von 3 Votanten abgethan werden können? — Und das sagt ein eifriger Vertheidiger der achtstimmigen Senate, der selbst für die Extrajudicialsachen der Mediatpersonen 6 Votanten eingeführt wissen will. — Welcher Widerspruch! — Wer auch 3 Stimmen für die Extrajudicialsachen für hinlänglich halten mögte, der sollte doch in Ansehung jener

Sab-

„ Thunlichkeit keinen Mißbrauch machen,
„ und solche mit gehöriger Abwechslung
H 4 „ unter

Sabbatinsachen auf 6 Votanten halten. Zwar hat der H. Verfasser der Beleuchtung rc. in Ansehung dieses erleuchteten Vorschlags noch einen Kameral-Schriftsteller zur Seite, welchem er ihn aus dem Munde genommen hat. (S. des H. Hofrath Haas oft angezogenes Etwas rc. Th. 2. §. 263.) Jedoch sagt dieser hier nur: „ Vielleicht könnten auch „ die Sabbatinsachen an die nachmittägige De„ putationen verwiesen werden;" und in der Note B erläutert Er, was Er für Sabbatinsachen hierunter verstehe: „ als z. B. (heißt „ es dort) Declinatoriae, desertiones, „ non devolutiones, Inhibitiones, u. d. g. „ die ohne großes Nachdenken aus den „ Akten erörtert werden könnten." Er läßt aber die nachmittägige Deputationen aus 4 Assessoren bestehen. (S. den 1 Th. pag. 267) Gleichwohl wird es auch nicht rathsam seyn, die vorliegende Sabbatinsachen auf die Art unter 4 Assessoren vorzunehmen. Räthlicher ist es sicher, sie in den ordentlichen Senaten, gleich den Definitivsachen zu behandeln. Die oft sehr große Wichtigkeit dergleichen Urtheile leuchtet in die Augen und ist bekannt. Ich mögte daher wahrlich nicht behaupten, daß sie

ohne

„unter sich nur alsdann würden eintreten
„lassen, wenn eine geringfügige oder ganz
„kla:

ohne großes Bedenken zu erlassen wären. Der H. Verfasser hat auch hier vergessen, was er in den vorhergehenden Blättern Th. II. S. 484. Note K. in Ansehung der Nachmittagssessionen überhaupt aus den Anmerkungen über das neue Concept, mit dem Zusatze, daß sie darin aus Ursachen, die sich eher denken als schreiben ließen, nicht für schiklich gehalten würden, gesagt, und daher dort auch auf solche nicht gestimmt hat.

Auch geht er schon in diesem IIten Theile mit dem Gedanken um, daß selbst die Extrajudicialsachen in ständigen Senaten von 8 Assessoren erörtert werden sollten. Wie kann man es hiernach reimen, wenn er auf der andern Seite die wichtigten Desertoriurtheile, die non devolutorias, die Inhibitiones u. d. g. von einer nachmittägigen Deputation von 4 Assessoren erörtern zu lassen, vorschlägt? — In seinen nachherigen zufälligen Gedanken ꝛc. nimmt er in Ansehung dieses lezten Vorschlags zwar sein Wort zurück. Er läßt darin die nachmittägige Deputationen nur aus 2 oder 3 Assessoren bestehen, und schränkt sie auf die alleinige Vornahme der in sensu strictis-

„klare, oder solche Sache, wo durchaus „keine Religionsparität erforderlich ist, mit„hin von den übrigen 7 Assessoren fortgefah„ren werden könne, in der Relation stehe.“

Antwort: Das ist also die erste Epoche, wo das zu Hause bleiben auf Kammer-

---

tissimo zu nehmenden Bescheidtischsachen ein; sobald nur einige Einsicht der Akten nötig ist, so soll die Sache alsdann in den ordinairen 8 stimmigen Senaten verbeschieden werden. (S. die zufällige Gedanken ꝛc. §. *34. pag. 128. Num. I.*) Wahrscheinlich wird lezteres auf Extrajudicialtage geschehen sollen? — Die Extrajudicialsachen werden hierdurch keineswegs aufgehalten, vielmehr noch befördert werden? — Dem H. Verfasser kann es nicht schwer fallen, auch dieß zu behaupten, da er auf eine noch unbegreifliche Art in den zufälligen Gedanken ꝛc. gegen alle Evidenz mehrerer Orten behauptet, daß die Hauptursache des Rückstandes der Extrajudicialsachen darinn liege, weil solche bisher nicht unter 8 Votanten erörtert worden seyen. Man könnte eher die Quadratur eines Zirkels, als die Richtigkeit dieses Schlusses, finden. Hiervon mehreres im Verfolge.

tage favorisirt wird. Bei hundert und einigen sechzig freien Tagen (die Sonntage, Feiertage und Postfeste mitgerechnet) kann es wohl an Zeit zur Ausarbeitung der Relationen nicht fehlen, so daß man nötig hätte, die Seßionsstunden, zumal wo noch selbst auf die gerichtlichen Tage so viele Zeit übrig bleibt, dazu zu nehmen.

Glück zu dem neuen System! die Gesetze contrastiren sehr damit. Der Freih. von Ompteda giebt inzwischen hierdurch zu, daß bei dem System zu 8 Votanten die Entschuldigungen häufiger als bei jenem zu 6 vorfallen mögten, und er ist zufrieden, wenn dies nur nicht weiter als über das Unschädliche, nicht zu nachtheiligen Folgen gedeihen werde. Ein schädlicher und nachtheiliger Mißbrauch kann daraus nicht werden, da die Judicialsachen doch immer ihren Gang fortgehen. Im Gegentheil die häufigere Excusationen wären, wenn man die Beförderung, welche unter 6 besser von statten geht, als unter 8, blos vor Augen hat, eher zu wünschen als zu fürchten.

In Ansehung des dem Ungefähr, oder einer allenfallsigen Willkühr, überlassenen Wechsels der Zahl der Votanten aber, womit sich die Partey, die ein widriges Urtheil erhält,

hält, nicht beruhigen wird, wären sie freilich nicht erwünscht. (a)

§. 62.

(a) Man kann hierüber nichts bessers sagen, als was in der wichtigen Abhandlung des H. Grafen von Lerchenfeld hiervon vorkömmt. Ich kann mich nicht enthalten, hieraus eine Stelle anzuführen, die so anschaulich gefaßt ist, daß man das darin geschilderte Uibel mit Händen greifen kann. Sie ist folgende: (Privatgedanken über die Eintheilung der Senate §. 37.) „In Causa Statuum würde eine Interlocutoria in einem Senate von 8 dergestalt entschieden, daß der Stand A. kraft dieses Vorbescheids gegründete Hoffnung hat, eine günstige Definitivam zu erhalten; nun kömmt die Hauptsache in einem Senat von 6 vor, in welchem 2 Assessores abwesend sind, so daß in hac causa für den Stand B. definitive erkannt wird. Hat der Stand A. nicht die gegründeste Ursache, sich gegen den lezten Definitivsenat von 6 zu beschweren, und die unstreitige Befugniß in decisione definitiva die nämliche Anzahl der 8 Assessoren zu begehren, welche ihm in sententia interlocutoria gegeben worden ist? da wegen einem Ungefähr die Definitivae nicht mit wenigern Assessoren als die Interlocutoriae abgeurtheilt werden sollen.“

§. 62.

Daß übrigens der H. Verfasser ein unbeschränktes Vertrauen auf den Justizeifer der Herren Assessoren sezt, daß sie die an sich alsdann unbedenklichere Entschuldigungen zu keiner Gewohnheit würden kommen lassen, ist sehr lobenswürdig, und es macht seinem Herzen Ehre. Inzwischen kann es der Denkungsart desjenigen gleichwohl keine Unehre machen, den die von der Epoche des 16 Jahrhunderts, wo selbst die beständigen Visitationen im Gange waren, vorhandenen Nachrichten in Ansehung eines unbegrenzten Zutrauens hierüber etwas zurückhaltend machen.

Eine im Angesicht stehende Visitation wird dergleichen Mißbräuche doch wohl noch ehender zu hindern im Stande seyn, als ein seine Schuldigkeit noch so sehr beobachtendes Praesidium. Und doch sind die Visitationsabschiede und Memorialien jener Zeit voll von dergleichen Klagen. (a) Dabei ist wohl zu merken, daß damals die Entschuldigungen so un=

(a) V. A. von 1531. §. 14. V. A. von 1556. §. 7. Vis. Art. von 1557. von 1562. pr. V. M. von 1570. §. 3. 4. V. M. von 1572. §. 4. V. M. von 1575. pr. V. M. von 1577. pr. V. M. von 1586. §. 1. V. A. von 1713. §. 40.

unschädlich nicht waren, als wie sie dermal seyn würden. Jeder Assessor war höchstnötig, keiner überflüßig. Von einem wandelbaren System der Behandlung der Definitivsachen wußte man nichts. Die Zahl der Votanten ware bestimmt vorgeschrieben, und einzuhalten.

Wenn ich auch zu dem Gerichte, wie es dermal bestellt ist, das gegründete Zutrauen hege, daß es von dem nunmehr leichter eintreten könnenden Wegbleiben keinen Mißbrauch machen werde: so garantirt dies nicht für die Zukunft.

Bei dem System zu 6 Votanten ist kein Assessor überflüßig; jeder ist höchstnötig. Bei Judicialsachen weiß jeder, daß er absolute dabei nothwendig ist, und im Bescheidrathe ist seine Gegenwart eben so nötig. Dies scheint mir die beste Garantie zu seyn.

§. 63.

Mit der im vorhergehenden §. zulezt ausgehobenen Stelle schließt nun der Freih. von **Ompteda** seine Widerlegung der dem System zu 8 Votanten entgegen stehenden Anstände. Ob sie gefallen sind, mag der Leser entscheiden. Meiner Meinung nach stehen

sie noch eben so fest, als die fernere Bedenklichkeiten, welche sich neuerdings aufgestellt haben, und in der Folge noch mit mehrern vereint erscheinen werden. Das Resumé mag sie am Ende in ziemlicher Reihe aufführen.

Ich bin inzwischen dem H. Verfasser von Linie zu Linie gefolgt, und finde mich genötigt in Ansehung der noch übrigen Blätter seiner Abhandlung, da hier noch vieles vorkömmt, worauf sich vieles sagen läßt, den nämlichen Weeg zu gehen. Mögte der Leser ihn nicht zu langweilig finden! die Reise hat freilich wenig Chausseé, sie geht langsam, und die Unterhaltung ist trocken. Ich will sie daher in getheilter Station enden, und in der Fortsetzung um neue Geduld bitten.

Anzeige der Druckfehler im IIten Hefte.

Seite	Linie	Druckfehler	Verbesserung
6.	3.	eigentliche	eigentlichen
7.	13.	Gründe, der	del. (,)
10.	5.	den	dem
11.	9.	einsweillige	einsweilige
12.	23.	schreib	schrieb
17.	12.	Register, schon	del. (,)
18.	23.	verschiedenen	verschiedenem
25.	7.	Formalien, von	del. (,)
31.	18.	des	es
31.	19.	seyn	sein
38.	11.	Ersparrung	Ersparung
40.	20.	egaliter	legaliter
—	ult.	imposibilitates	impossibilitates
41.	5.	diesen	diesem
43.	18.	Wär	Wer
46.	17.	daß,	del. (,)
49.	12.	nach: werden	add. (,)
—	23.	den	dem
51.	4.	behaaren	beharren
52.	ult.	Berichten	Berichte
54.	15.	darbei	dabei
55.	25.	dem	den
56.	ult.	Weiße	Weise
57.	19.	Beisitzere	Beisitzer
58.	16.	Vorschriften,	del. (,)
60.	14.	niemal	einmal
76.	14.	einanderer	einer
—	antep.	Consultus	consultus
77.	2.	aussergerichliche	aussergerichtliche
81.	26.	anpassent	anpassend
82.	20.	den	dem
83.	13.	blieben	bliebe
86.	18.	obervormünd- schaftlichen	obervormundschaftli- chen

Seite	Linie	Druckfehler	Verbesserung
87.	6.	bishörigen	bisherigen
91.	13.	Senate?	Senate.
98.	24.	nach: ſupplicae	add. (,)
103.	6.	nach: Angriffe	add. (,)
—	7.	die	del.
108.	12.	proceſuum	proceſſuum
—	17.	den	dem
110.	15.	nachdrückvolle	nachdruckvolle
113.	26.	diſpudando	diſputando
119.	6.	triſtiſſima	tritiſſima
122.	4.	Reformations-urtheil	Reformatoriurtheil
128.	8.	zuſammtritt	zuſammentritt
144.	13.	Rückabſichten	Rückſichten
—	18.	Senatu	Senatum
—	23.	nur	mir
149.	9.	anrüth	anräth
152.	7.	wurden	würden
—	9.	nach: turni	add. (,)

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hoscher, Johann Melchior, 1764-1809

Briefe und Abhandlungen über die jezige Verfassung des Kaiserlichen und Reichs Kammergerichts

Bd.: 3

Regensburg (1788)

J.publ.g. 114 w-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558703-0
VD18 80380646-001